

<b>Zeitschrift:</b>	Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg
<b>Band:</b>	18 (1971)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Kinderdarbringung - Kindertaufe
<b>Autor:</b>	Baumgartner, Jakob
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-761553">https://doi.org/10.5169/seals-761553</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

JAKOB BAUMGARTNER

## Kinderdarbringung – Kindertaufe

Zur Diskussion um die Riten der Präsentation und Benediktion  
im protestantischen Raum

Seit dem Erscheinen des «Ordo baptismi parvulorum» (vom 15. Mai 1969) besitzen wir einen Ritus, der, zum erstenmal in der Geschichte der abendländischen Liturgie, sich nicht mehr am Grundmuster der Erwachsenentaufe orientiert, sondern ein eigenes Modell für Unmündige entwickelt. Sicher stellt dies ein erfreuliches Datum dar, nachdem in der tridentinischen Reform, im Rituale Romanum Pauls V., die Chance für eine Neuschöpfung nicht genutzt worden war. Just in diesem Moment beginnt nun auf katholischer Seite, wenn auch erst zaghaft, die Auseinandersetzung um die Säuglingstaufe, um deren prinzipielle Berechtigung wie um die gehandhabte Praxis<sup>1</sup>. Man darf erwarten, daß die Anwendung der erneuerten Taufordnung das Gespräch beschleunigen und die Information über alle damit zusammenhängenden Schwierigkeiten anregen wird. Vor allem ergeben sich dann Probleme rund um den heikelsten Punkt, nämlich die (in Nr. 25 der Praenotanda) aufgeworfene Frage eines eventuellen Taufaufschubes. Was geschieht in der Zeit zwischen Taufbitte und Taufvollzug, falls eine solche verzögernde Maßnahme zur Durchführung gelangt?

Eine ähnliche Lage hat sich für die Protestanten herausgebildet; im Gefolge ihrer schon ab den dreißiger Jahren intensiv verlaufenen Diskussion tritt eine wachsende Gruppe von Theologen und Pastoren für eine Freistellung der Kindertaufe ein. Man denkt demnach für die

<sup>1</sup> Cf. dazu: Christsein ohne Entscheidung, oder soll die Kirche Kinder taufen? Hrsg. von W. KASPER (= KASPER). Mainz 1970. Dieses Werk vermittelt einen guten Überblick über die innerkatholische Situation.

Zukunft an ein Nebeneinandergehen von Säuglings- und Mündigentaufe. Wenn christliche Eltern sich für letztere Möglichkeit entscheiden, halten es manche für nötig, die Geburt durch eine kirchliche Handlung, nämlich die Zeremonie der Darbringung der Kleinen, zu feiern, könne man doch bei einem so wichtigen Ereignis nicht einfach zur Tagesordnung übergehen<sup>2</sup>.

In unserm Beitrag versuchen wir, diese da und dort eingebürgerten Kultakte zu beschreiben, ihren Sinn zu erfassen, das Für und Wider zu Wort kommen zu lassen und schließlich vom katholischen Standpunkt aus zu überlegen, inwieweit solche gottesdienstlichen Formen berechtigt sind und unsere eigene Pastoral zu befruchten vermögen.

#### BEZEICHNUNGEN FÜR DEN RITUS

Bevor wir auf Gestalt und Gehalt der in Frage kommenden Handlungen eingehen, empfiehlt es sich, die dafür verwendeten Bezeichnungen in Augenschein zu nehmen. Die Terminologie schwankt, sie ist unscharf, was zum vornherein die Vermutung nahelegt, daß die verschiedenen Formulare einer einheitlichen theologischen Konzeption entbehren. Ein relativ alter Ritus trägt die Überschrift «Présentation des enfants»<sup>3</sup>, eine in der Kirche Neuenburgs gebrauchte Vorlage hingegen den Titel «Liturgie de présentation»<sup>4</sup>. Als «Présentation ou bénédiction d'un enfant» gab die Reformierte Kirche von Frankreich eine Ordnung heraus<sup>5</sup>. Dementsprechend variieren auch im Deutschen die Benennungen; man spricht von «Darbringung», «Darbietung», von «gottesdienstlicher Herzubringung», von «Kinderweihe», «Namengebung», «Kindersegnung», von einer «Vortragung und Segnung ungetaufter Kinder im Gottesdienst», von «Dank- und Darbringungsgottesdienst», von «Dar-

<sup>2</sup> Zum Stand der Taufdiskussion in den evangelischen Kirchen informieren die Beiträge in: *Pastoraltheologie. Wissenschaft und Praxis*, 57 (1968), 355–435; ferner die verschiedenen Artikel in: D. SCHELLONG, Warum Christen ihre Kinder nicht mehr taufen lassen (= SCHELLONG). Frankfurt a. Main 1969; Ad hoc, 2: z. B. Taufe. Ein Kapitel Kirchenreform. Hrsg. von 3 Arbeitskreisen. Gelnhausen/Berlin 1970 (= Ad hoc).

<sup>3</sup> Eglise Evangélique Libre du Canton de Vaud, Liturgies (= WA<sup>1</sup>). Lausanne 1909, 54–56.

<sup>4</sup> Abkürzung = NE. Hektogr. Blatt, das mir von Prof. J.-J. von Allmen in verdankenswerter Weise zugestellt wurde.

<sup>5</sup> Eglise Réformée de France, Liturgie (= RF). Paris 1963, 246–249.

bringung vor der Gemeinde», von «gottesdienstlicher Danksagung für ein neugeborenes Kind», von «Elterndanksagung», von «Ritus der ersten Begegnung» und «Ritus der Darstellung», von «Darstellungsfeier»; bei Karl Barth stoßen wir auf: «Darbringung, Vorstellung und Empfehlung der Neugeborenen»<sup>6</sup>.

Eine eindeutige Definition für den kirchlichen Akt bleiben uns jene, die sich damit befassen, schuldig. Obgleich J. Fangmeier betont, begriffliche Klarheit sei hier um der Sache willen geboten, nähert er sich dem Geschehen mit äußerster Vorsicht. «Es handelt sich», schreibt er so vage wie nur möglich<sup>7</sup>, «um eine gottesdienstliche Handlung, die üblich ist, wo man auf die Säuglingstaufe verzichtet, und die somit einige Verbreitung und Tradition besitzt, mehr als daß das Schweigen der zuständigen Literatur über diesen Gegenstand der Praktischen Theologie gerechtfertigt wäre!» Man begreift die Zurückhaltung des Autors, wenn man einmal die verwirrende Vielfalt der in den existierenden Formularen zum Ausdruck kommenden Ideen zu Gesicht bekommen hat. Da in der Tat bezüglich des Sinnes und Zweckes der Handlung keine «unité de doctrine» besteht – was uns die folgende Untersuchung bestätigt –, wird man (vorderhand) einem offenen Begriff den Vorzug geben. Daher bedient man sich wohl am besten des Terminus der *Darbringung* bzw. Präsentation (in Anlehnung an französischen Sprachgebrauch), der verschiedene Elemente in sich zu vereinen vermag: Danksagung und Lob für das empfangene Geschenk, Beanspruchung für den Dienst Gottes, die erste Begegnung mit der Gemeinde, Vorzeichen des späteren Initiationssakramentes usw.<sup>8</sup>. Er bietet überdies den Vorteil, daß er auf Mk 10,13–16 parr. verweist – «sie brachten Kinder zu Jesus» (prospherein) –, eine Perikope, die nicht selten als biblische Fundierung für den liturgischen Vorgang beigezogen wird. Die Titel «Segnung der Neugeborenen» bzw. «Kindersegnung» und «Namengebung» schränken den Sinngehalt allzu

<sup>6</sup> KD IV,4, 213. – Die andern Bezeichnungen finden sich alle in den im Verlauf dieser Arbeit zitierten Quellen und in der benutzten Literatur. – Eine Gruppe Anglikaner befürworte die Schaffung eines neuen «Ritus der Namengebung, Segnung und Zulassung zum Katechumenat» (M. HURLEY, Was können die katholischen Christen aus der Kontroverse um die Kleinkindertaufe lernen? in: Concilium, 3 [1967], 274–278, spez. 276).

<sup>7</sup> J. FANGMEIER, Darbringung und Taufe, in: Wort und Gemeinde. Probleme und Aufgaben der praktischen Theologie. Eduard Thurneysen zum 80. Geburtstag. Zürich 1968, 460–481 (spez. 466).

<sup>8</sup> So auch FANGMEIER (ebd. 468), der sich u.U. auch mit «Segnung» oder «Danksagung» abfinden könnte.

sehr auf ein einzelnes (im zweiten Fall sehr sekundäres) Element eines umfassenderen Geschehens ein, weshalb man diese Bezeichnungen lieber ausscheidet, auch wenn offizielle Agenden «Benediktion» dem Ausdruck «Präsentation» zugesellen und verschiedene Autoren sie empfehlen<sup>9</sup>. Begriffe wie Darbietung, Vortragung, Herzubringung klingen zu gesucht, ja sie leisten Mißverständnissen Vorschub, während Darstellung zu sehr an den alttestamentlichen Ritus oder die Darstellung Jesu im Tempel erinnert, die aber ihrer Einzigartigkeit wegen hier nicht in Betracht kommt<sup>10</sup>. Aus diesen Gründen neigen wir dazu, der Bezeichnung «Darbringung» einstweilen den Vorrang zuzuerkennen und dies umso mehr, als der Terminus sich ein stückweit eingebürgert hat. Es dürfte wohl kaum zutreffen, daß er sakrifizielle Vorstellungen weckt.

#### DAS AUFKOMMEN DES RITUS

In Abhandlungen zur Kinderdarbringung erfahren wir nirgends genau, wann und wo dieses gottesdienstliche Geschehen zum erstenmal in Erscheinung trat. Indessen stimmt, daß die Praxis sich in den protestantischen Kirchen auf eine gewisse Tradition berufen kann, deren Existenz scheinbar bis in die 50er Jahre niemand beanstandet hat. Einem frühen Formular begegnen wir in der Agende der Freien Evangelischen Kirche des Kantons Waadt von 1909. «Jene, die vor allem die Weihe des Kindes an Gott durch die Eltern unterstreichen möchten», heißt es in der Einleitung, «finden in der verhältnismäßig jungen Einrichtung der Präsentationszeremonie Antwort auf ihr Bedürfnis»<sup>11</sup>. Da die Synode

<sup>9</sup> Z. B. RF 246; K. BARTH spricht sich gegen «Segnung» aus (a. a. O.); empfohlen wird «Kindersegnung» von H. WILKENS, Formen kirchlicher Handlungen anstelle der Säuglingstaufe. Thesen zur Tagung «Taufe-Gemeinde-Gesellschaft» vom 13.–15. Nov. 1970 in Frankfurt a. Main. Hektogr. 5 S. – Im Französischen gibt es für «Darbringung» und «Darstellung» nur den einen Begriff: *présentation*.

<sup>10</sup> Zum Sinn der Darstellung Jesu im Tempel cf. Mysterium Salutis, III,2 (Einsiedeln 1969), 44 ff.; 473 ff. – WILKENS (a. a. O. 2) beruft sich gerade auch auf Lk 2,22 ff. zur Begründung der Segenshandlung: «Jesus selbst wurde Gott dargebracht und gesegnet.» – R. BARILIER, La «présentation» ou «bénédiction» des enfants (in: Foi et Vie, 68 [1969], 17–33, spez. 18), wirft daher den Verteidigern des Ritus vor, sie würden «judaisieren». Joachim BECKMANN sagt (in Ad hoc, S. 154): «Einige haben vorgeschlagen, die im NT bei Lk 2 vorgenommene Darbringung nach dem Vorbild des greisen Simeon zu einer neuen kirchlichen Aufnahmehandlung zu machen, ähnlich der alten Segnung mit dem Kreuz am Anfang des Katechumenats.»

<sup>11</sup> WA<sup>1</sup> 5: «Ceux qui tiennent à marquer surtout la consécration de l'enfant à

von 1949 an dem vor vier Jahrzehnten angefertigten Ritus den allzu lehrhaften Charakter kritisierte, schuf die Liturgiekommission der besagten Kirche ein neues, ziemlich ausführliches Modell, das den Wünschen jener Gläubigen entgegenkommen soll, die, immer zahlreicher, die Taufe dem Erwachsenenalter zuordnen, indessen doch einen religiösen Akt anlässlich der Geburt ihres Kindes setzen wollen<sup>12</sup>. Die Protestantische Nationalkirche von Genf erteilte 1968 ihre offizielle Zustimmung zur Präsentationsfeier, nachdem die Praxis bereits seit 1951 in mehr privatem Rahmen Eingang gefunden hatte<sup>13</sup>. Eine ähnliche Lösung bahnte sich in der Kirche von Neuenburg an; eine offizielle Liturgie besteht zwar noch nicht, doch gestattete man 1947 den Pastoren, die den Pädo-baptismus ablehnen, die Weiterausübung des kirchlichen Dienstes, und seit 1951 dürfen sie die Kindertaufe durch die Darbringung ersetzen, von der allerdings noch wenig Gebrauch gemacht wird<sup>14</sup>. Die gleiche Erlaubnis gewährte kürzlich auch die Reformierte Kirche des Wallis<sup>15</sup>.

In den Landeskirchen der deutschen Schweiz wurden da und dort schon solche Segnungs- und Fürbittgottesdienste veranstaltet; die Diskussion um Pro und Kontra scheint im vollen Gange zu sein<sup>16</sup>. Im französischen Raum liegt ein diesbezüglicher Erlaß der Reformierten Kirche Frankreichs vor<sup>17</sup>. Einerseits bekannte sie sich auf ihrer Synode in Chambon-sur-Lignon 1951 als Kirche, «die die kleinen Kinder der Gläubigen tauft»; andererseits räumte sie jenen, die es wünschen, ein, «ihre Kinder Gott darzubringen», wobei sich die Eltern dafür verbürgen,

Dieu par les parents trouvent la réponse à leur besoin dans la cérémonie, d'institution relativement récente, de la présentation.»

<sup>12</sup> Eglise Evangélique Libre du Canton de Vaud, Textes liturgiques (= WA<sup>2</sup>). Lausanne (o. J., ca. 1950), 93–99: «Liturgie pour la présentation d'un enfant». Die Synode sagt vom Ritus von 1909: «Il avait davantage le caractère d'une exhortation que d'une liturgie» (p. 93).

<sup>13</sup> Pfarrer R. BARILIER in einem Brief vom 10. 11. 1970. Seine wertvollen Hinweise und Auskünfte seien hier bestens verdankt.

<sup>14</sup> R. BARILIER (a. a. O. Anm. 10), S. 22.

<sup>15</sup> Ders. im Brief vom 10. 11. 70.

<sup>16</sup> U. HEDINGER, Erwägungen zum Problem: Kindertaufe – Kindersegnung, in: Kirchenblatt für die reformierte Schweiz, 122 (1966), 7–9. – Dies bestätigte das Treffen vom 4. 1. 71 in Bern – ich wohnte ihm bei –, an welchem ein Ausschuß der Reformierten Bernischen Landeskirche die Frage besprach. J. FANGMEIER gab einen Bericht ab über die Frankfurter Tagung (cf. Anm. 9). – Die Basler Synode und die ref. Kirche Graubündens hätten die Freigabe einer Darbringung abgelehnt, wurde an eben dieser Tagung vermerkt.

<sup>17</sup> Der deutsche Text des Dokumentes der 44. Nationalsynode vom 19.–20. Mai 1951 findet sich in SCHELLONG, 190–192.

sie der Kirche anzuvertrauen. Diese ihrerseits heißt sie, im Hinblick auf ihre religiöse Erziehung und auf ihre Taufe, willkommen. Je nach Wunsch der Familien sind die Pfarrer gehalten, die Taufe oder die Darbringung vorzunehmen. Aufgrund dieser Beschlüsse erfolgte im Jahre 1956 die Veröffentlichung der ersten Entwürfe einer Präsentationsliturgie, die 1963 eine endgültige Fassung erfuhr<sup>18</sup>. Entgegen den Befürchtungen vollzog sich der Übergang zur Doppelpraxis der Kinder- und Mündigentaufe in friedlicher Weise. A. Pittet gesteht nach elfjähriger Seelsorgserfahrung, die Übung der Darbringung stelle für das Gemeindeleben kein Übel dar; sie stiftet weder Verwirrung noch führt sie zu Verwechslungen<sup>19</sup>. Bei Beginn der religiösen Unterweisung wüßten alle Katechumenen, ob sie getauft oder «dargebracht» seien. Um aber eventuellen Irrtümern vorzubeugen, hält er es für angezeigt, daß die Kandidaten sich durch eine Bescheinigung über die empfangene Taufe bzw. Präsentation ausweisen könnten<sup>20</sup>. Die Familien, welche die Darbringung üben, setzen sich zusammen einerseits aus Kirchentreuen, andererseits aus eher marginalen Christen, die der Ehrlichkeit halber vermeiden wollen, einen Glauben, den sie nicht besitzen, zur Schau zu tragen, den sie aber für ihre Kinder wünschen. Die Häufigkeit der Präsentationsliturgie hängt ganz von den einzelnen Gemeinden ab; an gewissen Orten, wohl noch einer Minderheit, bringt man ein Drittel bis zur Hälfte der Kleinen dar, an andern hingegen bildet sie die Ausnahme. Man täuscht sich wohl kaum in der Annahme, daß sie in den kommenden Jahren rasch ansteigen wird<sup>21</sup>.

In Deutschland sehen weder die Lutherischen Kirchen (VELKD) noch die Evangelische Kirche (EKD) die Kindersegnung vor, während sie in den Unierten Kirchen (EKU) in Erörterung steht<sup>22</sup>. Einige Diözesen der Kirche von England (Anglikanische Gemeinschaft) ziehen die Möglichkeit der Kinderweihe oder -segnung in Betracht, hingegen ver-

<sup>18</sup> Der franz. Text des Entwurfes liegt vor in: L'Entrée dans l'Eglise. Projets, Complément à la liturgie de l'Eglise Réformée. Paris 1956; deutsch bei SCHELLONG, 193–196. Die endgültige Fassung cf. Anm. 5.

<sup>19</sup> Vor einer uneinheitlichen Sakramentenspendung warnt der Präses der Evang. Kirche im Rheinland, J. BECKMANN, nachdrücklich (Ad hoc, S. 153 f.).

<sup>20</sup> A. PITTEL, La «présentation» ou «bénédiction» des nouveau-nés, in: Foi et Vie, 56 (1958), 102–112 (bes. 104 f.).

<sup>21</sup> Zu dieser Entwicklung cf. J. D. FISCHER, Taufpraxis in der Reformierten Kirche Frankreichs, in: Pastoraltheologie, 57 (1968), 403–408. Vgl. M. RASKE – P. LENGSFELD, Die Kindertaufe in Diskussion und Praxis bei nichtkatholischen Kirchen, in: KASPER, 21–54 (spez. 32 f.).

<sup>22</sup> Zur Lage in Deutschland siehe KASPER, 40–43; vgl. auch Ad hoc, 2 (Anm. 2).

weigern Gruppen evangelikaler Tradition sie strikte<sup>23</sup>. Schließlich gibt es bei den Baptisten – sie betrachten die Kindertaufe grundsätzlich als nicht gültig – verschiedentlich Dank- und Darbringungsgottesdienste für Neugeborene<sup>24</sup>.

Wo die Wurzeln der Präsentationsriten liegen, läßt sich nicht leicht ermitteln; denn die Formulare schweigen sich aus über die Quellen und erlauben auch keine Rückschlüsse auf bestimmte liturgische Vorbilder. R. Barilier meint, die Ursprünge seien wahrscheinlich in den Täuferbewegungen und -kirchen (Ende des letzten Jahrhunderts) zu suchen<sup>25</sup>. Vielleicht aber standen bei der Einführung dieser Zeremonie alttestamentliche Kultakte Pate. So lesen wir im Vorwort einer Präsentationsliturgie, diese «soll sich leiten lassen von den Empfindungen, welche die Eltern im Alten Bund und die Eltern Jesu selbst beseelten, als sie ihr Neugeborenes ins Heiligtum brachten»<sup>26</sup>. Daß etwa der seit dem 10. Jh. bezeugte Muttersegen – im römischen Rituale besitzt er eindeutigen Dankcharakter – als Anregung gedient haben könnte, ist wohl kaum anzunehmen, weil er ja vor allem den ersten Kirchgang der Mutter nach der Geburt rituell ausgestaltet<sup>27</sup>. Wenn einzelne Autoren, auf der Suche nach frühchristlichen Spuren der Kinderpräsentation, etwa die Darbringung der Erstlinge des Feldes in der alten Kirche oder Gemeindefeiern im Anschluß an neutestamentliche Dankworte wie Eph 5,20 erwähnen, so handelt es sich um gewiß geistreiche Vermutungen – aber auch nicht mehr<sup>28</sup>.

<sup>23</sup> Zu den Auseinandersetzungen und der Spaltung in der Kirche von England siehe HURLEY (Anm. 6), 275 f.; vgl. KASPER, 33–36; die Diözese Chelmsford genehmigte 1968 erstmalig eine «Agende für Danksagung, Namengebung und Segnung eines Kindes», in: H. WILKENS, «... und legte die Hände auf sie und segnete sie» (Pfälzisches Pfarrerblatt 1970, 59 f.).

<sup>24</sup> Zu den Baptisten cf. KASPER, 36–39; 44; ferner HURLEY, a.a.O. 274 f.: Sie begännen, der Kleinkindertaufe mit größerer Sympathie und Hochschätzung gegenüberzutreten. – Zur Position der Baptisten vgl. J. McCLENDON, Warum taufen die Baptisten keine Kleinkinder, in: Concilium, 3 (1967), 269–273.

<sup>25</sup> A. a. O. 21.

<sup>26</sup> WA<sup>2</sup> 94.

<sup>27</sup> B. FISCHER, Muttersegen, in: LThK VII, 714.

<sup>28</sup> Auf die Darbringung der Erstlinge spielt A. STROBEL an (Säuglings- und Kindertaufe in der ältesten Kirche, in: Begründung und Gebrauch der Heiligen Taufe. Berlin-Hamburg 1963, 58). Auch H. WILKENS (Die gottesdienstliche Danksgesang für ein neugeborenes Kind. Hektogr. Schwerte 1965) denkt an solche Gemeindefeiern. Weiter wird Aristides Apol. 15,11 angezogen, wo es heißt: «Wenn aber ihnen (sc. den Christen) ein Kind geboren wird, danken (eucharistein) sie Gott. Falls es aber als kleines Kind (näpion) stirbt, danken sie ihm über die Maßen (hypereucharistein), weil es sündlos heimging.» Cf. STROBEL a. a. O. 41; J. FANG-

## FORMULARE DER KINDERDARBRINGUNG

Das erste Beispiel einer Kinderpräsentationsliturgie beziehen wir aus der *Reformierten Kirche Frankreichs*, die, wie wir oben sahen, verhältnismäßig früh amtlich Stellung bezogen hat, daraufhin die Schaffung erster Entwürfe veranlaßte und diese einer Erprobung unterwarf. Das folgende Ritual bildet demnach die Frucht mehrjährigen Experimentierens<sup>29</sup>.

*Ankündigung*<sup>30</sup>

Wir haben heute die Freude, N. N., das Kind von Herrn und Frau N. N., unserer Freunde, zur Segnung durch Jesus Christus herbeizubringen.

*Anrufung*

Rufen wir den Herrn, unsren Gott, an.

(Die Gemeinde erhebt sich und antwortet mit dem Lied Nr. 501 oder 502.)  
Herr, sei du mitten unter uns.

*Anbetung*

Herr, du bist Gott und außer dir gibt es keinen andern Gott. Wir sind dein Volk, du bist der Hirte. Wir sind die Herde, von deiner Hand geführt. Dir die Ehre in der Kirche und in Jesus Christus.

*(Lied)**(Glaubensbekenntnis)*

(Die Gemeinde setzt sich. Der Pfarrer stellt sich vor den Abendmahlstisch; die Eltern haben mit ihrem Kind in der ersten Reihe der Versammelten Platz genommen.)

*Schriftlesung*<sup>31</sup>

Hören Sie das Wort Gottes, meine Brüder. 1 Sam 1,20–28; Mt 18,1–6; Mk 10,13–16.

MEIER, a. a. O. 466; ders., Taufe und Darbringung, in: Kirchenblatt für die reformierte Schweiz, 122 (1966), 114–118.

<sup>29</sup> Siehe Anm. 5. Die Redaktion des Entwurfes von 1956 besorgte Pierre MAURY. – Die Präsentation findet normalerweise im Sonntagsgottesdienst statt, an jener Stelle, wo die Taufe gespendet wird.

<sup>30</sup> Im Sonntagsgottesdienst gehört diese Ankündigung zu den Mitteilungen und Anzeigen.

<sup>31</sup> Die im folgenden genannten Texte, aber auch andere, können verlesen werden; einer von diesen darf auf keinen Fall fehlen: Mk 10,13–16. Wenn die Darbringung im Sonntagsgottesdienst stattfindet und wenn der Pfarrer nur den Mk-Bericht vorträgt, leitet er diesen ein mit den Worten: «Hört, meine Brüder, wie Jesus Christus die kleinen Kinder empfangen hat.»

*Unterweisung<sup>32</sup>*

Meine Brüder, Sie haben einst den Segen Gottes auf Ihre Familie herabgefleht und ihn auch empfangen. Gott hat Ihnen dieses Kind geschenkt als Erweis seines Segens. Dankbar und gläubig wollen Sie jetzt sein Leben unter das machtvolle Walten des Schöpfers und den gütigen Schutz seines Erlösers stellen. Sie bekunden damit Ihre Absicht, das Kind dem Willen Gottes gemäß zu erziehen. Von Gott erwarten Sie die nötige Kraft für eine solche Aufgabe. Aber was immer Sie auch für Ihr Kind wünschen mögen, es wird ihm nur dann zum Heile gereichen, wenn Sie sich vor allem andern bemühen, ihm die Kenntnis des einzigen Notwendigen zu vermitteln, nämlich die Gnade Jesu Christi.

Dieser Gewißheit will die Reformierte Kirche Frankreichs heute Ausdruck geben, wenn sie ihren Herrn bittet, Ihr Kind zu segnen. Sie fühlt sich für dessen christliche Erziehung verantwortlich, damit es Jesus Christus kennen lerne, eines Tages selbst die Taufe begehre und sich persönlich dem Dienst des Herrn verpflichte. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zählt die Kirche auf Ihre Mithilfe. In seiner Familie wird es ja zuerst, vor jeder andern Unterweisung, den Namen seines Erlösers zu hören bekommen und die ersten Gebete lernen. So muß ihm die Gemeinschaft der Familie zur ersten Schule christlichen Lebens werden. Gemeinsam wollen wir denn, Kirche und Familie, darüber wachen, daß dieses Kind das Evangelium Jesu Christi empfange samt all dem, wessen es bedarf. Miteinander laßt uns zu Gott rufen, er möge es stets behüten.

Sie haben um den Segen für Ihr Kind gebeten; erheben Sie sich und treten Sie näher.

(Die Eltern treten mit dem Kind herbei.)

*Segen*

(Der Pfarrer breitet die Hände über Eltern und Kind aus, indem er spricht:) Der Herr Jesus Christus segne Sie und Ihr Kind, das Sie ihm darbringen<sup>33</sup>.

Das Kind, soeben der Segnung Jesu Christi teilhaft geworden, wird aufgenommen durch die Reformierte Kirche Frankreichs. Möge es «wachsen an Weisheit, Gestalt und Gnade vor Gott und den Menschen». Amen.

<sup>32</sup> Nach freiem Ermessen kann der Pfarrer noch andere ihm nützlich scheinenende Ermahnungen beifügen. Ebenso darf er, wenn besondere Umstände es notwendig machen, die ersten beiden Sätze der Belehrung weglassen oder abändern.

<sup>33</sup> An diesen Segen kann eine speziell für das Kind bestimmte Formel geschlossen werden: «Ehe du es begreifen und glauben kannst, Kindlein, erklären wir mit deinen Eltern: Dein Leben ruht in den Händen deines Herrn. Für dich ist Jesus Christus auf die Erde gekommen, hat er gerungen und gelitten; für dich ist er durch den Todeskampf in Gethsemane und durch die Finsternis von Golgotha hindurchgegangen; für dich hat er ausgerufen: 'Alles ist vollbracht'. Für dich ist er gestorben und für dich hat er den Tod besiegt. Ja, für dich, Kind, ist das alles geschehen, und doch weißt du noch nichts davon. So bewahrheitet sich das Wort des Apostels: 'Wir lieben Gott, weil er uns zuerst geliebt hat.'»

*Verpflichtung*

Wollen Sie als Eltern (als Pate und Patin) dieses Kindes zusammen mit der Kirche die Verpflichtung auf sich nehmen, das Kind christlich zu erziehen?

(Die Eltern, u.U. Pate und Patin, antworten:)

Ja.

Gott gebe Ihnen die Kraft, Ihr Versprechen zu halten.

(Die Familie begibt sich an ihren Platz und setzt sich.)

*(Lied)*

*Gebet* <sup>34</sup>

Lasset uns zu Gott beten:

1. Herr, ohne dich sind wir nichts und haben wir nichts zu geben. In Gegenwart eines Kleinen, das alles von uns erwartet, ermessen wir unsere eigene Armut. Du gibst uns das notwendige Brot; so erneuere in uns von Tag zu Tag die Kraft deines Geistes, auf daß wir imstande seien, unsren Kindern das zu schenken, was du ihnen durch uns beschaffen willst, im Namen Jesu Christi, in dem wir alles in Fülle besitzen.

Vater unser ...

2. Allmächtiger Gott, unser Vater im Himmel, du wolltest, daß dein Sohn das Leben einer menschlichen Familie in Nazareth teile. Wir bitten dich, segne das Heim dieses Kindes. Verleihe den Eltern und all jenen, die sich seiner annehmen, den Geist der Weisheit und kluger Einsicht, damit es erstarke in deiner Furcht und in deiner Liebe, durch Jesus Christus, unsren Herrn.

Vater unser ...

*Segen*

Erheben Sie sich, um den Segen vom Herrn zu empfangen.

(Die Gemeinde steht auf.)

Der Herr segnet und behütet Sie. Der Herr läßt sein Licht über Ihnen leuchten und schenkt Ihnen seine Gnade. Der Herr wendet Ihnen sein Anlitz zu und gibt Ihnen den Frieden.

(Orgelspiel oder Lied Nr. 527, 526 oder 89).

Das zweite Modell eines Präsentationsgottesdienstes stammt von der *Freien Evangelischen Kirche des Kantons Waadt*, die auf eine relativ lange Tradition zurückblicken kann<sup>35</sup>. Die zehngliedrige Darbringungsordnung greift stark nach biblischen Texten aus und formt sie zu einer Art Katene.

<sup>34</sup> Wenn die Darbringung im Verlauf des Sonntagsgottesdienstes geschieht, kann dieses Gebet an den Anfang der Fürbitten zu stehen kommen, die den Gottesdienst abschließen.

<sup>35</sup> Cf. Anm. 12. – Diese Kirche erkennt die Unmündigen- wie die Freiwilligkeitstaufe. Als «raison d'être» der Präsentation gilt für sie: «La bénédiction de Dieu

### 1. Anrufung

Unsere Hilfe sei im Namen Gottes, unseres Vaters, der uns einen Erlöser gegeben hat in Jesus Christus, unserm Herrn. Amen.

### 2. Vorspruch

Meine Brüder, gläubig und gesammelt haben wir uns heute morgen hier eingefunden; in unserer Mitte sind Herr und Frau N. N. anwesend. Sie haben den Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Kirche möge teilnehmen, wenn ihr Kind N. N. dem Herrn vorgestellt wird. Sie wollen es ihrem Sohne (ihrer Tochter) überlassen, selbst einmal um die Taufe zu bitten, wenn er (sie) dazu fähig ist. Doch begrüßen sie es, daß wir uns durch diese Handlung ihrem Dank und ihrer Fürbitte für das Kind anschließen. Gott hat es ihnen geschenkt, und sie bringen es jetzt seiner allmächtigen Gnade dar.

### 3. Glaubensbekenntnis

Erheben wir uns mit ihnen, um unsren Glauben zu bekennen.

(Das Glaubensbekenntnis der Freien Evangelischen Kirche wird verlesen oder der folgende, kürzere Text:)

Wir glauben an Gott, unsren Vater, von dem alles kommt und für den wir leben. Wir glauben an Jesus Christus, seinen einzigen Sohn, unsren Erlöser, gestorben und auferstanden für uns. Wir glauben an den Heiligen Geist, der uns erleuchtet, der uns tröstet, der uns erneuert und heiligt. Amen.

### 4. Lied

Nr. 29

### 5. Schriftlesungen

Vernehmen Sie die Lesung des Wortes Gottes:

Ich bin der Lebendige, spricht der Herr. Seht, alle Leben gehören mir; das Leben des Sohnes wie das Leben des Vaters, mir gehören sie alle (Ez 18,4). Lobsinget dem Herrn; denn er ist gut. Ja, ewig währt sein Erbarmen. So sollen sprechen die Erlösten des Herrn, die er erlöst aus der Feinde Gewalt. Sie mögen preisen für seine Gnade den Herrn, für seine Wunder unter den Menschen. Denn gesättigt hat er die lechzende Seele, hat die hungrige Seele mit Labung erfüllt. Dankopfer sollen sie bringen, seine Taten jubelnd verkünden (Ps 107,1. 2. 8. 9. 22). Wie soll ich dem Herrn es entgelten, was er mir tat? Des Heiles Dankbecher will ich erheben und preisen den Namen des Herrn, mein Gelübde dem Herrn entrichten vor all seinem Volk. Dir bring ich das Opfer des Dankes dar in den Höfen des Hauses des Herrn

est promise aux enfants de ceux qui le craignent et repose sur eux dès leur âge le plus tendre. Ils (sc. les parents) éprouvent à juste titre le besoin d'associer l'Eglise à leur reconnaissance et à leur prière pour le petit être que Dieu leur a confié: ils désirent l'offrir à l'Eternel et s'engager par là même à veiller avec l'Eglise à son éducation chrétienne» (a. a. O. 93).

(Ps 116,12–14. 17. 19). Seht, ich und die Kinder, die der Herr mir geschenkt, wir sind bestellt als Zeichen und Vorbedeutungen vom Herrn (Is 8,18). Anna betete zum Herrn und gelobte: Wenn du herabsiehst auf deine Magd, wenn du meiner gedenkst und deiner Magd ein Kind schenkst, so will ich es für sein ganzes Leben dem Herrn weihen. Und der Herr gedachte ihrer; sie gebar einen Sohn. Sie nannte ihn Samuel, was heißt, «Gott hat erhört», denn, sagte sie, vom Herrn habe ich ihn erbeten. Als sie ihn entwöhnt hatte, führte sie ihn hinauf in das Heiligtum des Herrn in Silo. Der Knabe war damals noch sehr jung. Sie brachte ihn zum Priester Heli und sagte ihm: Höre, mein Herr! So wahr du lebst, ich bin die Frau, die hier bei dir stand, um den Herrn anzuflehen. Um diesen Knaben habe ich gebetet. Nun hat mir der Herr die Bitte gewährt, die ich an ihn richtete. So übergebe ich ihn dem Herrn. Für sein ganzes Leben sei er dem Herrn geweiht (1 Sam 1,11. 20. 24–28). Viel später überschritten auch die Eltern Jesu, getreu den Worten der Schrift und gehorsam gegenüber dem frommen Brauch, die Schwelle des Tempels. Ausdrücklich berichtet das Evangelium: «Als die Tage ihrer Reinigung nach dem Gesetz des Herrn vorüber waren, brachten sie das Kind nach Jerusalem, um es dem Herrn darzustellen» (Lk 2,22).

#### *6. Ermahnung*

Wir, die am Kreuz die grenzenlose Liebe des himmlischen Vaters stauend wahrnehmen, die um die Macht dessen wissen, der uns aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen, die glauben, daß Jesus Christus die Welt besiegt hat, wir bitten ihn in dieser Stunde, unsere Kinder entgegenzunehmen und das neue, ewige Leben, dessen Geheimnis er allein besitzt, in ihnen aufgehen zu lassen. Wir erinnern uns dabei seines Wortes: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn das Reich Gottes gehört jenen, die ihnen ähnlich sind.

Die Kirche ist hier anwesend, nicht bloß um die Darbringung, die Sie vollziehen, zur Kenntnis zu nehmen, sondern um Ihnen immer neu zu helfen, der stillschweigenden Verpflichtung, die Sie eingehen, treu zu bleiben. Mit der gleichen Liebe umfängt sie das Kind, das vorgestellt wird, wie die Eltern, die es herbeibringen. Das Kind wird der Kirche vorgestellt für Gott; die Kirche wird dem Kinde angeboten durch Gott, damit Christus verherrlicht sei, durch das Kind und durch die Kirche.

#### *7. Verpflichtung*

Wenn Sie diesen Schritt tun, nehmen Sie zugleich Pflichten auf sich. Erinnern Sie sich, daß Sie in Gottes Gegenwart stehen, der die Geheimnisse der Herzen kennt und niemanden abweist, der sich ihm aufrichtig nähert.

Ich bitte die Eltern (oder: den Vater, die Mutter, Pate und Patin), sich zu erheben.

Wenn Sie jetzt dieses Kind darbringen, damit es in die Kirche Jesu Christi aufgenommen werde, hinblickend auf den Moment, da es selbst einmal den Glauben bekennen kann, so gehen Sie in aller Form die Verpflichtung ein, es vertraut zu machen mit der christlichen Wahrheit, wie sie in den heiligen Schriften enthalten ist. Sie versprechen, es zu erziehen gemäß

dem Willen des Herrn, indem Sie es belehren, Gott aus ganzem Herzen zu lieben und seinen Nächsten wie sich selbst, damit es in der Weisheit und Gerechtigkeit Gottes lebe.

Folglich versprechen Sie, es der Kirche anzuvertrauen, damit sie es unterweise in der Kenntnis unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus. Sie versprechen, aus Liebe zu ihm über Ihre Gedanken und Worte, über Ihren Wandel zu wachen, um so nach bestem Können beizutragen, daß sein Herz sich der Frohbotschaft zuwende.

Wollen Sie all das versprechen?

(Die Eltern antworten:)

Ja.

(Der Offiziator fährt weiter:)

Gott möge Sie hören. Er schenke Ihnen die Gnade, Ihr Gelöbnis zu erfüllen. Er erhalte Ihnen dieses Kind und trage seinen Namen ein in das Buch des Lebens.

#### 8. Gebet

Ich lade die Gemeinde ein, sich zu erheben, um mit den Eltern zusammen in das Weihe- und Fürbittgebet einzustimmen.

Gepriesen seist du, Herr, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Dein, o Herr, ist die Größe, die Macht, die Herrlichkeit, der Ruhm und die Hoheit. Denn dein ist alles im Himmel und auf Erden. Dein, o Herr, ist die Herrschaft, und du erhebst dich als Herr über alles. Reichtum und Ehre kommen von dir, und du bist der Herrscher über alles. In deiner Hand stehen Kraft und Macht, und dir ist es anheimgegeben, groß und mächtig zu machen, wen immer du willst. So loben wir dich, unser Gott, und rühmen deinen herrlichen Namen. Von dir kommt alles, und wir spenden dir, was wir aus deiner Hand empfangen haben (1 Chron 1,10–14).

Wir wissen, o unser Gott: du erforschest die Herzen, du liebst die Gerechtigkeit. Daher haben wir gerne diese Gabe dir dargebracht, in der Schlichtheit unseres Herzens. Wir vertrauen auf deine Verheißenungen und bitten dich jetzt: Gewähre diesem Kind das Geschenk deines Geistes, damit es dich schon in zartem Alter kennen lerne als seinen Vater und Heiland.

Erfülle seine Eltern mit deiner Weisheit und deiner Liebe, befestige ihr Herz auf dich hin. Segne auch unsere Kirche, segne sie durch diese Kleinen, die du ihr anvertraust und die ihre Eltern herbeigebracht haben. Uns aber laß feststehen in der Treue, in der Beharrlichkeit, in der Freude des Glaubens an dich, unsren Gott und Vater, und an Jesus Christus, unsren Herrn. Amen.

#### 9. Lied

Nr. 111: 1–3 oder Nr. 311: 1 und 6.

#### 10. Abschluß

So spricht der Herr, der dich erschaffen: Mit ewiger Liebe habe ich dich geliebt; deshalb werde ich dich in meiner Huld bewahren. Ich habe dich

losgekauft, ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Du gehörst mir. Amen. (Jer 31,3).

Eine andere Präsentationsliturgie, bedeutend nüchterner und kürzer als die voraufgehende und noch nicht offiziell sanktioniert, ist in der *Kirche von Neuenburg* in Übung<sup>36</sup>. An einigen Wendungen verrät sich ihre Abhängigkeit vom Formular der Reformierten Kirche Frankreichs.

#### *Anrufung*

Gnade und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus sei mit euch, der gesagt hat: «Wer ein kleines Kind in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf.»

#### *Begrüßung*

Die Eltern dieses Kindleins (... Vorname und Name) wünschen, daß ihr Sohn (ihre Tochter) erst dann getauft werde, wenn er (sie) das Sakrament der Taufe aus bewußter und freier Glaubensentscheidung heraus erbitten und empfangen kann.

Am heutigen Tag heißt die Kirche dieses Kind freudig willkommen, und sie trägt es im Gebet vor Gott hin. Sie ruft den himmlischen Vater an, er möge es und seine Eltern (Pate und Patin) im verborgenen liebend und wirksam beschützen.

#### *Schriftlesungen*

Z. B. Ez 18,4; Mt 18,2–6. 10; Mk 10,13–16; Eph 3,14–21.

#### *Ansprache*

Liebe Eltern dieses Kindes, Sie haben einst den Segen Gottes auf Ihre Familie herabgefleht und ihn auch empfangen. Gott hat Ihnen dieses Kind als Erweis seines Segens geschenkt. Jetzt wünschen Sie, daß die Gemeinschaft der Kirche sich Ihnen anschließe, dankend und bittend, daß wir dieses Kind nicht mehr allein als das Ihre betrachten, sondern als ein Kind der Kirche.

Die Kirche erinnert Sie heute daran, daß Gott Ihnen mit dem Kind auch die Verantwortung für seine christliche Erziehung überträgt, damit es eines Tages, aufgewachsen und erzogen im Sinne des Herrn, von sich aus nach der Taufe verlange und sich bewußt in den Dienst Jesu Christi stelle. Gott möge Sie, in Wort und Tat, stets treu erfinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Mit Ihnen erklärt sich die Kirche dafür verantwortlich.

<sup>36</sup> Cf. Anm. 4. – Dem Ritus beigefügt ist die Darbringungs-Bestätigung (Certificat de présentation): Le dimanche ... (date) au Temple de ... (lieu) N. N. (prénom et nom) né (e) le ... a été accueilli(e) par l'Eglise et apporté(e) à Dieu par la prière. Que le Père céleste lui accorde, ainsi qu'à ses parents, l'efficace et secrète protection de son amour. Signature du Pasteur.

Liebe Brüder und Schwestern, die Freude dieser Familie ist unser aller Freude. Gemeinsam wollen wir zu Gott beten, daß er Eltern und Kind seinen Segen spende.

#### Gebet

O unser Gott, sei gepriesen für die Kinder, die du uns schenkst. Sei gepriesen für die Freuden dieser Familie. Segne, Herr, dieses Kindlein. Breite Tag für Tag deine schützende Hand über ihm aus. Befreie es vom Bösen, laß es wachsen an Weisheit, Gestalt und Gnade vor Gott und den Menschen. Keine Macht der Welt, weder Tod noch Leben, mögen es trennen von deiner Liebe, die uns aufgeleuchtet ist in Jesus Christus.

Allmächtiger Gott, unser Vater im Himmel, wir bitten dich, segne das Heim dieses Kindes. Verleihe den Eltern und all jenen, die sich seiner annehmen, den Geist der Weisheit und kluger Einsicht, damit es erstarke in deiner Furcht und in deiner Liebe und daß es eines Tages die Taufe erbitte als Zeichen deiner Gnade und der Einfügung in deinen Leib, die Kirche. Durch Jesus Christus, unsren Herrn. Amen.

#### Gesang der Gemeinde

(Fortsetzung wie gewohnt.)

Ein anderes Modell einer Kinderdarbringung, wiederum einfach und durchsichtig gestaltet, ist dem liturgischen Gut der *Nationalen Protestantischen Kirche von Genf* entnommen<sup>37</sup>. Das Formular der Handlung – sie fügt sich dem Sonntagsgottesdienst ein – erwähnt keine eigenen Schriftlesungen. Einzelne Stellen lassen durchblicken, daß der Ritus sich ebenfalls am Vorbild der Prot. Kirche Frankreichs inspirierte.

#### Einleitung

(Der Offiziator zur Gemeinde:)

Herr und Frau N. N. haben gebeten, ihr Kind N. N. möge Gott vorgestellt werden, um seinen Segen zu empfangen in Gegenwart der Kirche und zusammen mit ihr. Indem wir ihr Kind in unserer Mitte aufnehmen, schließen wir uns ihrer Freude und ihren Gebeten an.

(An die Eltern:)

Sie haben sich entschlossen, Ihrem Kinde die Verantwortung zu überlassen, selber um die Taufe zu bitten, wenn es einmal zu einem freien Entscheid fähig sein wird. Da Sie es jetzt zur Segnung durch Gott herbeibringen, bekunden Sie Ihren Wunsch, daß sein Weg zum Leben eines reifen Christen hinführe. Sie zeigen dadurch Ihre Bereitschaft, es in der Kenntnis Jesu Christi aufzuziehen, durch Ihr Beispiel und durch ein Leben mit ihm in der Kirche.

<sup>37</sup> Eglise Nationale Protestante de Genève, Présentation d'un enfant au cours du culte dominical (= GE). Hektogr. (liebenswürdigerweise zugestellt durch Pfarrer Barilier).

*Gebet*

Dankend für dieses Kind, lasset uns zu Gott beten!

O Gott, Vater unseres Herrn Jesus Christus, der gesagt hat: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret es ihnen nicht (Mt 19,14), gieße aus deinen Segen über dieses Kind N. N., das wir vor dich hinstellen. Wache über seine Kindheit und seine Jugend, damit in seinem Herzen der Same der Frohbotschaft aufgehe und daß es durch seine Taufe entschlossen den Weg beschreite, zu dem du uns alle berufst.

Wir bitten dich auch für seine Familie, für jene, die sich seiner anzunehmen haben, und für uns alle, die wir uns den Eltern verbunden wissen. Gib uns einen Geist der Weisheit, der Güte und der Treue, damit es bald einmal begreife, daß du der Sinn seines Lebens bist. Durch Jesus Christus unsern Herrn. Amen.

*Ermahnung*

Sie, als Glieder dieser Pfarrei (Gemeinde), tragen gemeinsam mit der Familie die Verantwortung für das Wachstum von N. N. in der Liebe Christi und der Kenntnis des Evangeliums. Auch Sie alle sollen wachen über dieses Kind.

*Segen*

Die Eltern (Pate und Patin) mögen sich erheben und näher treten.

N. N., Gott segne und behüte dich; er segne auch deine Eltern und deine ganze Familie, jetzt, immerdar und in alle Ewigkeit.

*Lied*

Usw.

Ein weiteres Formular der «Darbringung eines Kindes im Gottesdienst» (aus dem Jahre 1966) stammt von *Jürgen Fangmeier*<sup>38</sup>. Er entwarf es, als Eltern und Paten ein Kleinkind nicht taufen lassen, sondern präsentieren wollten. Vermahnung, Verpflichtung und Gebet lehnen sich an die Vorlage des westfälischen Pfarrers H. Wilkens an.

*Eingangswort*

Gott, der der rechte Vater ist über alles, was Kinder heißt im Himmel und auf Erden, sei mit euch.

*Lied*

Sollt ich meinem Gott nicht singen, Str. 1 und 2.

<sup>38</sup> Abkürzung = JF. Der Text findet sich vor im Artikel FANGMEIERS, Anm. 28, S. 114.

*Ansprache*

Liebe Gemeinde, es ist ein Kind zu uns gebracht, damit es unserem Herrn und Heiland dargebracht und dem Gebet der Gemeinde anbefohlen werde – (folgt der Name des Kindes und seiner Eltern).

Die Eltern begehren in ernsthafter Gewissensentscheidung für N. N. jetzt nicht die hl. Taufe, hoffen vielmehr zu Gott, daß ihr Kind einmal selbst zur Taufe als dem Bekenntnis seines Glaubens und Empfang des Siegels des Heils komme; daß also N. N. in strengerer Entsprechung zum Taufbefehl unseres Herrn erst lerne und dann, gebe es Gott durch Seinen Hl. Geist, selbst die Taufe begehere. Sie vertrauen darauf, daß ihr Kind von der Güte Gottes umfangen ist, und wollen jetzt und hier, vor der Gemeinde und mit der Gemeinde, für ihr Kind danken; sie begehren, N. N. in des Heilands Hände zu legen wie einst die Eltern, die ihre Kinder zu Jesus trugen; und sie wollen, daß ihr Kind in der christlichen Gemeinde aufwachse, und bitten die ganze Gemeinde, ihres Amtes an diesem Kinde wie an allen unseren Kindern in Gebet, Unterweisung und Vorbild zu walten.

Liebe Eltern und Paten, da ihr hierher gekommen seid, für euer Kind zu danken, es unserem Herrn und Heiland darzubringen und der Fürbitte der Gemeinde anzubefehlen, so vernehmet mit der Gemeinde die Worte von der Darbringung und Segnung der Kinder nach Mk 10.

*Lesung*

Mk 10,13–16

*Vermahnung*

Liebe Eltern und Paten, liebe Gemeinde! Gott hat euch dieses Kind anvertraut. In seinem Sohn Jesus Christus hat er es zum Heile ausersehen. Für dies alles sagen wir Ihm Lob und Dank. Aber wir bitten euch um Christi willen: Werdet diesem Kinde zu Gehilfen seines Heils! Bringt es durch euer Beispiel und Gebet Gott nahe! Helft ihm, daß es durch euren Glauben Gott lieben, gehorchen und anbeten lernt, so daß es sich einst in der Taufe seine Verbundenheit mit Christus besiegen lassen darf und ein lebendiges Glied am Leibe Jesu Christi sei zur Ehre Gottes.

*Verpflichtung*

So frage ich euch, Eltern und Paten, wollt ihr eurem Kinde mit einem lebendigen Glauben vorangehen und seiner im Gebet treu gedenken, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

*Gebet*

Barmherziger Gott! Wir danken dir, daß du uns dieses Kind geschenkt hast, daß du seine Mutter in der Stunde der Gefahr bewahrt hast und daß du in deinem Sohn Jesus Christus dieses Kind ausersehen hast zum Erben deines himmlischen Reiches. Wir preisen dich für die Breite und die Länge und die Höhe und die Tiefe deiner göttlichen Liebe, die alle Erkenntnis übertrifft. Laß auch dieses Kind die Macht deiner Liebe erfahren, damit

es zum Glauben komme, getauft und in der Liebe eingewurzelt und gegründet werde. Hilf uns, diesem Kinde unsrerseits darzureichen, was wir ihm schuldig sind. Dir aber, der du überschwenglich tun kannst über alles, was wir bitten oder verstehen, dir sei Ehre zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

#### *Handauflegung*

N. N., mache dich auf, werde licht, denn dein Licht kommt. Der Herr behüte dich vor allem Übel, er behüte deine Seele. Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

#### *Lied*

Sollt ich meinem Gott nicht singen, Str. 3 und 10.

Die letzte Liturgie, die wir hier bieten, «die gottesdienstliche Dank-  
sagung und Segnung anlässlich der Geburt eines Kindes», geht auf die  
*Arbeitsgemeinschaft «Verkündigung – Taufe – Gemeinde»* (Westfalen 1965)  
zurück<sup>39</sup>. Diese Gruppe von Pastoren strebt mit Nachdruck das Neben-  
einander von Kinder- und Erwachsenentaufen an. Von ihrer Darbrin-  
gungsordnung ließ sich Fangmeier offensichtlich beeinflussen<sup>40</sup>.

#### *Lied*

z. B. EKG 232,1–5 Sollt ich meinem Gott nicht singen

EKG 149 Ach lieber Herre Jesu Christ

Im Namen ... (falls ein besonderer Gottesdienst stattfindet, etwa in der  
Familie als Hausandacht)

Unsere Hilfe ...

#### *Ankündigung*

Liebe Gemeinde, wir sind hier versammelt, um zusammen mit den Eltern und Paten Gott Dank zu sagen über dem Kind N. N. und es im Gebet zum Guten Hirten Jesus Christus zu bringen, damit er es segne.

#### *Introitus*

Ps 36,6–8. 10 und Ps 115,11. 13–14

#### *Danksagung*

Allmächtiger Gott und Vater, wir sagen dir für dieses Kind Lob und Dank. Du hast es mit seiner Mutter in den Monaten der Gefahr behütet. Du hast deinen Sohn Jesus Christus als das Licht in all' unsere Dunkelheit

<sup>39</sup> Ad hoc, S. 74 f. Dieser Sammelband bringt eine reiche Dokumentation zum gegenwärtigen Taufstreit in Deutschland.

<sup>40</sup> Sowohl dem Aufbau als dem Inhalt nach lehnt sich FANGMEIER an den Ordo der Arbeitsgemeinschaft an.

gesandt und dabei auch schon an dieses Kind gedacht. Wir dürfen froh und dankbar sagen: Auch ihm gehören deine Liebe und dein Reich.

Du willst, lieber himmlischer Vater, daß auch dieses Kind, wenn es heranwächst, zum Glauben kommt und ein Jünger Jesu wird. Für diese Verheißung danken wir dir von Herzen und bitten dich: Laß uns alle gemeinsam dein sein und bleiben. Segne dazu auch diesen Gottesdienst. Amen.

#### *Kinderevangelium*

Mk 10,13–16

Lob sei dir, o Christus, König der ewigen Herrlichkeit! Halleluja.

#### *Glaubensbekennnis*

(nur bei besonderem Gottesdienst)

#### *Vermahnung*

Liebe Eltern und Paten! Gott hat euch dieses Kind anvertraut. Die im Bekenntnis zu dem dreieinigen Gott versammelte Gemeinde bezeugt euch: Gott hat euer Kind zum Heil ausersehen; denn Jesus Christus ist auch für dieses Kind gestorben. Dafür haben wir ihm miteinander Lob und Dank gesagt.

Nun bitten wir euch um Christi willen: Werdet diesem Kinde zu Gehilfen seines Heiles! Bringt es durch euer Wort, Beispiel und Gebet Gott nahe! Helft ihm, daß es durch euren Glauben Gott lieben, gehorchen und anbeten lernt, damit es sich einst in der Taufe seine Verbundenheit mit Christus besiegen lassen darf und ein lebendiges Glied am Leibe Jesu Christi sei zur Ehre Gottes des Vaters. So verpflichte ich euch vor Gott und der Gemeinde, daß ihr mit all' euren Kräften dazu mithelft, daß dieses Kind zu einem lebendigen Glauben an Jesus Christus kommt. Ihr dürft der Fürbitte und des Beistandes der Gemeinde gewiß sein.

(Des zum Zeichen gibt der Pastor den Eltern und Paten die Hand.)

#### *Gebet*

Lieber himmlischer Vater, wir bitten dich für die Eltern und Paten. Rüste sie aus mit Glauben, Liebe und Weisheit, daß sie diesem Kinde helfen, ein Jünger deines Sohnes Jesu Christi zu werden, wenn dazu die Zeit gekommen ist. Erhalte es gesund und laß ihm alles zuteil werden, was es braucht, hier zeitlich und dort ewiglich. Amen.

#### *Segnung*

Unser Herr Jesus Christus hat damals die Kinder, die ihm gebracht wurden, unter Gebet gesegnet. Wir dürfen das auch tun in der Gewißheit seiner Gegenwart und seiner Liebe zu den Kindern. So wollen wir diesem Kinde die Hände auflegen und es unter Gebet segnen.

(Der Pastor legt dem Kind die Hände auf.)

Vaterunser.

Der Herr behüte dich vor allem Übel, er behüte dein Leben; der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

*Danklied*

z. B. EKG 228 Nun danket alle Gott  
EKG 289,6 Amen zu aller Stund

*Segen*

Eph 3,14–17. 20–21<sup>41</sup>.

## STRUKTUR UND GEHALT DER DARBRINGUNGSRITEN

Während der frühe Ritus der Waadländischen Freien Evangelischen Kirche noch einer Gliederung erlangte – der Pastor hielt einfach eine längere, mit Gebetsteilen vermischt Ansprache<sup>42</sup> –, versuchen die späteren Ordnungen, den liturgischen Akt aus seiner monologischen Verfaßtheit zu befreien. Er enthält nun eine Reihe von Elementen, die ein sinnvolles Gefüge erkennen lassen. Wir vergegenwärtigen uns jetzt die Abfolge der sechs Formulare, um ihrer Struktur ansichtig zu werden.

Die Handlung gruppiert sich um die Verkündigung (Lesung und Auslegung), der eine Einleitung voraufgeht und die ihren Höhepunkt im Gebet (und eventuell einem Segensgestus) erreicht. Der Gesang drückt die Antwort der Gemeinde aus. Wenn auch nicht immer mit letzter Konsequenz durchgeführt, findet sich hier das alte liturgische Grundschema mit der Dreiheit: Lesung, Gesang, Gebet; Wort Gottes, Antwort des Menschen, Verantwortung der Gemeinschaft<sup>43</sup>.

Im Vorwort zum Ritus von WA<sup>2</sup> heißt es, die Präsentationsliturgie umfasse, ähnlich wie die Kindertaufe, vier Teile:

1. die Begründung der Handlung und besonders die Lesungen, auf denen sie beruht;
2. die Verpflichtung der Eltern (u.U. der Paten);
3. ein Darbringungs- und Fürbittgebet;
4. das Wort und der Gestus, welche den Segen zum Ausdruck bringen, den das Kind empfängt, das man zu Gott bringt<sup>44</sup>.

<sup>41</sup> Nicht zur Verfügung stand mir das «Projet de liturgie» von L. SECRÉTAN, in: Baptême des croyants ou baptême des enfants. La Chaux-de-Fonds 1946, 70 ff. – Eine Predigt zur gottesdienstlichen Danksagung über Kinder in der Gemeinde Espelkamp siehe in: Ad hoc, S. 96 f.

<sup>42</sup> Siehe Anm. 3 und 12.

<sup>43</sup> J. A. JUNGMANN, Wortgottesdienst im Lichte von Theologie und Geschichte. Regensburg<sup>4</sup>1965, 57 f.

<sup>44</sup> WA<sup>2</sup> 94.

Ref. Kirche Frankreichs (RF)	Freie Ev. Kirche der Waadt (WA <sup>2</sup> )	Kirche von Neuenburg (NE)	Nationale Prot. Kirche Genf (GE)	Jürgen Fangmeier (JF)	Arbeitsgemeinschaft Westfalen (AG)
Ankündigung Anrufung Anbetung (Lied) (Glaubens- bekennnis)  Lesung Unterweisung  Segnung von Kind u. Eltern Verpflichtung (Lied) Gebet  Segen über die Gemeinde  Lied	Anrufung Vorspruch  Glaubens- bekennnis Lied Lesungen Ermahnung  Segnung von Kind u. Eltern Verpflichtung (Lied) Gebet  Segen über die Gemeinde  Lied	Anrufung Begrüßung  Lied Lesungen Ansprache  Gebet  Gesang der Gemeinde  Abschluß	Einleitung  Lesung Vermahnung  Verpflichtung Gebet Gebet Gebet  Gebet Ermahnung Segnung von Kind und Eltern  Lied	Eingangswort Lied Ansprache  Lesung Vermahnung  Verpflichtung Gebet Handauflegung Segnung  Lied	Lied Ankündigung Introitus Danksagung  Kinderevangelium Glaubens- bekennnis Vermahnung  Gebet Segnung  Danklied Segen

Ohne einen eigentlichen Ordo vorzulegen, begnügen sich einzelne Autoren damit, «die wesentlichen Stücke der Segenshandlung» aufzuzählen, so H. Falcke:

1. Praedicatio: Verkündigung der Verheißung, die durch Christus für alle Kinder aufgerichtet und durch seinen Segen besiegt ist (Mk 10,13–16).
2. Oratio und benedictio: Lob und Dank und Segensgebet für das Kind. Der Segen sei als Segensgebet, als Fürbitte zu verstehen.
3. Ordinatio: Mahnung an Eltern, Paten und Gemeinde, die Kinder zu Jesus zu führen. Durch Zuspruch und Segensbitte werden die Eltern für ihren Auftrag an dem Kind gestärkt und des Beistandes des Heiligen Geistes vergewissert <sup>45</sup>.

J. Fangmeier macht folgende «Elemente der Darbringung» namhaft, die er jeweils mit einer prägnanten, wenn auch ungewohnten Formel wiedergibt:

1. Dank (Fürdank);
2. Evangelium Mk 10 (Fürsprache);
3. Paränese an Eltern, Paten und Gemeinde, u.U. mit Gelöbnis der Eltern und Paten (Fürstand);
4. Darbringung im engeren Sinn als Kundgabe des Vertrauens und Gehorsams; Segen (Fürglaube);
5. Fürbitte für Kind, Eltern und Paten (Fürbitte);
6. hoffender Ausblick auf die Taufe (Fürhoffnung) <sup>46</sup>.

Nach H. Wilkens umfaßt eine «agendarische Segenshandlung» vier Elemente:

1. Praedicatio: die Verkündigung röhmt die Vatergüte des Schöpfers, die den Eltern das Kind anvertraut, stellt die Verheißung Jesu für die Kleinen heraus und erweckt die Hoffnung auf das Werk des Geistes, daß er dieses Kind zum lebendigen Glauben führe.
2. Oratio: das Gebet enthält vor allem Dank und Fürbitte.
3. Benedictio: der Segen beinhaltet Zuspruch der Treue Gottes für dieses Kind, zugleich aber zugewendete Fürbitte (unter dem Zeichen der Handauflegung).

<sup>45</sup> H. FALCKE, Vom Sakrament der Gemeinde zur Kasualie der Familie. Zur Frage der Kindersegnung, in: Pastoraltheologie, 57 (1968), 409–414.

<sup>46</sup> A. a. O. (Anm. 7), 468.

4. Adhortatio: die Mahnung bestärkt die Eltern, Paten und die Gemeinde in dem Willen, das Kind zu Christus zu führen<sup>47</sup>.

Die *biblische Lesung* mit anschließender Ausdeutung scheint zum festen Bestand der Kasualie der Kinderdarbringung zu gehören. Verschaffen wir uns vorerst einen Überblick über die in einzelnen Liturgien figurierenden Schrifttexte:

- RF:*        1 Sam 1,20–28: Geburt und Weihe Samuels  
               Mt 18,1–6: Kindessinn und Ärgernis  
               Mk 10,13–16: Jesus und die Kinder
- WA<sup>2</sup>:*      Ez 18,4: Leben als Eigentum Gottes  
               Ps 107,1. 2. 8. 9. 22; 116,12–14. 17. 19: Lobpreis und Dank  
                   für Gottes erlösendes Handeln  
               Is 8,18: Kinder als Zeichen und Vorbedeutungen vom Herrn  
               1 Sam 1,11. 20. 24–28: s.o.  
               Lk 2,22: Jesu Darstellung im Tempel
- NE:*        z. B. Ez 18,4: s.o.  
               Mt 18,2–6. 10: s.o.  
               Mk 10,13–16: s.o.  
               Eph 3,14–21: Gebet um Erkenntnis Christi
- GE:*        Keine Angaben
- JF:*        Mk 10,13–16
- AG:*        Mk 10,13–16
- FALCKE:* Mk 10,13–16.

Man wird nicht behaupten können, die Schöpfer der Riten hätten bei der Auswahl der Perikopen immer eine glückliche Hand gehabt. Das gilt speziell für die vorgesehenen alttestamentlichen Texte, da sie teilweise nur in einem losen Bezug zu unserer gottesdienstlichen Handlung stehen – die Weihe Samuels stellt eine besondere Berufung und Indienstnahme dar; Is 8,18: die beiden Söhne des Propheten eignen sich in ihrer singulären Sinnbildlichkeit nicht für unsern Vorgang –; in anderen Fällen wieder (Ez 18,4; Ps 107 und 116) sind die Worte so allgemein gehalten, daß sie auch auf vieles andere passen. Die Verwendung der DarstellungsSzene (Lk 2,22) erweist sich nicht minder fragwürdig für eine neutestamente-

<sup>47</sup> H. WILKENS, a. a. O. (Anm. 9), S. 3. Vgl. Ad hoc, S. 71: das allein Gemäße bei der Geburt eines Kindes sei: Danksagung, Fürbitte, Segnung, Inpflichtnahme der Eltern und Paten.

mentliche Kinderdarbringung<sup>48</sup>. Bleiben die übrigen Ausschnitte, unter denen Mk 10,13–16 eine Schlüsselposition einnimmt. Warum? Weil er den Befürwortern der Präsentation offenbar die Schriftgrundlage für die Segenshandlung liefert. Diese Perikope bekomme damit einen Sitz im Leben der Gemeinde, der ihrer Intention entspreche. Zwar verwahren sich die Verteidiger unserer liturgischen Feier dagegen, hier eine Art «Einsetzungsbericht» für die Kinderbenediktion, eine Art «Segenssakrament» vorzufinden, wohl aber sei die Gemeinde durch diesen Text eingeladen und aufgerufen, «die Zuwendung Gottes zu den Kindern zu verkündigen, die Kinder dankend und fürbittend unter den Segen Christi zu stellen und sie durch Fürbitte und Zeugnis, Unterweisung und Vorbild zu Jesus zu führen». Gerade dieser Evangelientext bescheinigt ihnen, daß das NT nicht kindsvergessen ist, sondern daß es auch den Kleinsten das Heil in Christus zusagt<sup>49</sup>.

Wenn die Beförderer der Darstellung Mk 10,13–16 in den Mittelpunkt der Segenshandlung rücken, so dürfen sie freilich nicht vergessen, daß die Kirche in diesem Text stets eine Legitimation der Übung der Kindertaufe gesehen hat<sup>50</sup>. Manche vortridentinischen Ritualien bringen ihn als Evangelienlesung im *Ordo baptismi parvulorum*. Die Anglikaner und die deutschen Lutheraner bewahren ihn bis heute in ihren Taufordnungen, und der neue römische Ritus zählt ihn zu den vier Hauptperikopen<sup>51</sup>. Es wäre ein leichtes, andere, mindestens ebenso aussagereiche Schriftworte ausfindig zu machen, die dartun könnten, daß die in Christus erschienene universale Heilsverheißung Gottes auch die Kinder betrifft. An Stellen, welche diese Berufung und Erwählung, das Erkanntsein durch Gott bei unserm Namen, die Zugehörigkeit zum Volke Gottes (wenn auch erst in einer vorläufigen Weise) verdeutlichen, fehlt es beileibe nicht<sup>52</sup>.

<sup>48</sup> Cf. die kritischen Bemerkungen zur Schriftverwendung in der Darbringungshandlung von R. BARILIER, a. a. O. 18; vgl. J. FANGMEIER, a. a. O. (Anm. 7), 467.

<sup>49</sup> H. FALCKE, a. a. O. 413 f.: Die Perikope Mk 10 gelte unabhängig von der exegetisch umstrittenen Frage, ob der Text eine in der Urchristenheit geübte Segenshandlung legitimieren wolle oder nicht. Vgl. Ad hoc, S. 77: Mk 10,13 ff. bietet (nach R. BREMME) das biblische Fundament der Kindersegnung.

<sup>50</sup> A. LEROY, Kennt das Neue Testament die Kindertaufe? in: KASPER, 60 f.

<sup>51</sup> J.-B. MOLIN – G. BECQUET, La célébration de la parole dans le nouveau rituel du baptême des enfants, in: MD Nr. 98 (1969), 32–58 (spez. 32 f.; 54 f.); Leiturgia V (Der Taufgottesdienst, Kassel 1970), 628.

<sup>52</sup> Da ein solcher Ritus nur im Hinblick auf die später zu empfangende Taufe Sinn zu haben scheint – auch wenn dann ausnahmsweise das Sakrament tatsächlich

Nach der Untersuchung des Leseteiles wenden wir uns noch den restlichen Texten zu. Es fällt einigermaßen schwer, die zahlreichen Ideen und Vorstellungen, welche liturgischen Niederschlag gefunden haben, nach Themen und Motiven zu bündeln. Folgende Anliegen kommen dabei zur Sprache:

*1. Freude und Dank:* Die Eltern vollziehen diesen Akt «in der Dankbarkeit des Herzens» (WA<sup>1</sup>), wobei die Gemeinde sich mitfreut und mit dankt, zu Gott fleht «aus Dankbarkeit für dieses Kind»<sup>53</sup>. J. Fangmeier spricht hier von «Fürdank» (erstes Element seines Ritusvorschlages). In seinem Formular lässt er ähnlich wie AG – Welch beide jedoch Ausnahmen sind, leider – die Eucharistia hinreichend zum Zuge kommen. Die Eltern «wollen jetzt und hier, vor der Gemeinde und mit der Gemeinde, für ihr Kind danken»; die Versammelten sagen Dank, daß Gott der Familie ein Kind anvertraut und sie damit beschenkt, daß er das Kleine in Jesus Christus zum Heile und zum Erben des himmlischen Reiches ausersehen und die Mutter in der Stunde der Gefahr bewahrt hat, daß seine Liebe und sein Reich auch diesem jungen Erdenbürger gehören.

*2. Lob und Verherrlichung Gottes:* Dieses Motiv, in etwa das erste berührend und ergänzend, tritt, wie das eben genannte, erstaunlicherweise nicht häufig auf. Falcke räumt ihm einen Platz unter dem zweiten Wesensstück (Oratio und benedictio) ein. Die Neuenburgerliturgie preist Gott für die Kinder, die er schenkt, und die Freuden der Familie, WA<sup>1</sup> hingegen für die «kostbare Gabe seiner Liebe», für das zuvorkommende Erbarmen des Herrn den Kleinen gegenüber. In der Darbringung geschieht, nach WA<sup>2</sup>, Verherrlichung Christi<sup>54</sup>. Dieses Formular entfaltet das preisend-dankende Element in einiger Breite, indem es (in biblischen Worten) die Größe Gottes feiert, die in der Gabe des Lebens aufleuchtet. Im Passus «Wir spenden dir, was wir aus deiner Hand empfangen haben», klingt ein schönes eucharistisches Motiv an. JF röhmt die Breite, Länge,

nicht gespendet wird –, kämen Perikopen mit Taufmotiven in Frage; siehe etwa F. COUDREAU – J. FEDER, *Le baptême des adultes*. Paris 1964, 112 ff.

<sup>53</sup> GE: «Nous nous associons à leur joie ...»; NE: «Aujourd’hui, l’Eglise accueille avec joie cet enfant ...»; WA<sup>2</sup>: Les parents tiennent, «par cet acte, à nous associer à leur reconnaissance»; GE: «Dans la reconnaissance pour cet enfant, prions Dieu».

<sup>54</sup> «L’Eglise est offerte à l’enfant par Dieu, afin que Christ soit glorifié par l’enfant et par l’Eglise.»

Höhe und Tiefe der göttlichen Liebe, die alle Erkenntnis übertrifft; in AG tritt die Gemeinde mit Lob und Dank vor den Herrn, weil Gott dieses Kind zum Heil ausersehen, weil Jesus Christus auch für es gestorben ist.

*3. Liebe Gottes und Christi zu den Kindern:* Der Ritus von Neuenburg verleiht dieser Idee Ausdruck in der Eingangsanrufung, die das Wort enthält: «Wer ein kleines Kind in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf»; WA<sup>2</sup> zitiert zur Illustration dieses Gedankens Mk 10,14, GE Mt 19,14. JF nennt (im Eingangswort) Gott «den rechten Vater über alles, was Kinder heißt im Himmel und auf Erden». Beim Eintritt Jesu Christi in die Welt dachte er «auch schon an dieses Kind» (AG). Dem Kind, der Frucht ehelichen Segens, bekundet Gott, im Namen Jesu Christi, sein Wohlwollen über und durch uns Menschen. An dieser mitfühlenden Zuneigung zu den Kleinen ermißt sich Gottes Größe (WA<sup>1</sup>). Keines von ihnen soll verloren gehen, im Gegenteil, wenn er alle retten will, so insbesondere auch die Kinder seiner Kinder. «Er ist es, der den Ruf an sie richtet, in sein Reich einzutreten und seine Söhne und Töchter zu werden»<sup>55</sup>. In Jesu Hinwendung zu den Kleinen offenbart sich Gottes Herzensgesinnung. Die Liebe des himmlischen Vaters übersteigt alle menschliche Liebeskraft, und deshalb darf das unscheinbare Geschöpf der ewigen Liebe und Treue, der unverbrüchlichen Zusage Gottes gewiß sein (cf. Schluß-Spruch Jer 31,3 in WA<sup>2</sup>). Die Eltern dürfen deshalb darauf vertrauen, daß ihr Kind schon jetzt ganz und gar von der Güte Gottes umfangen ist (JF).

*4. Bekundung der freien Wahl des Kindes:* Im Ringen um die Doppelmöglichkeit Säuglings- oder Mündigentaufe erachten es die Urheber verschiedener Formulare für notwendig, das Entscheidungsrecht des Kindes im Angesicht der Gemeinde zu bekräftigen. Die Eltern, heißt es in WA<sup>2</sup>, möchten ihrem Sprößling die Freiheit gewähren, selbst einmal um die Taufe nachzusuchen zu können; auch NE und GE formulieren den

<sup>55</sup> WA<sup>1</sup>: «Il n'est pas dans la volonté de votre Père qu'aucun de ces petits soit perdu; et si Dieu veut que tous les hommes soient sauvés, ne le veut-il pas tout d'abord à l'égard des enfants de ses enfants? C'est lui qui les appelle à entrer dans son royaume et à devenir ses fils et ses filles. Si ce petit enfant est l'objet de votre tendresse, sachez que le Père céleste l'aime davantage encore; s'il est votre joie et votre couronne, soyez assurés qu'il est encore plus précieux aux yeux de Dieu.»

Wunsch, das Kind soll in eigener Verantwortlichkeit, «aus bewußter und freier Glaubensentscheidung heraus» sich um das Sakrament bewerben<sup>56</sup>. Die selbe Hoffnung drückt JF aus; doch fügt das Formular hinzu, das Kind möge «in strengerer Entsprechung zum Taufbefehl unseres Herrn» erst lernen und hernach das Sakrament begehren. Müssen sich indessen jene Familien, die auch fürderhin an der Säuglingstaufe als einer offen gebliebenen Möglichkeit hängen, durch eine solche Einstufung – als ob sie weniger auf das Evangelium hörten –, nicht unnötigerweise brüskiert fühlen?

*5. Bekenntnis des Glaubens:* Entweder sieht man in dieser gottesdienstlichen Handlung die Manifestation gläubig-hoffender Haltung<sup>57</sup> oder läßt in ihrem Verlauf das Credo verlesen oder rezitiert, wenn nicht das Eigenbekenntnis der betreffenden Kirche, so doch ein anderes, wie etwa eine trinitarische Kurzformel in der Freien Evangelischen Kirche des Kantons Waadt.

*6. Stellung und Aufgabe der Kirche:* Da es beim liturgischen Tun nicht um ein privates Geschehen geht, sondern um ein Feiern der Kirche (LK 26a), verwundert es nicht, wenn der Anteil der Gemeinde an dieser Handlung artikuliert wird. Sie wird ermahnt, ihres Amtes an dem Kind zu walten, durch Gebet, Unterweisung und Vorbild (JF). Sie «nimmt mit Freude das Kind entgegen und trägt es im Gebet vor Gott hin» (NE), die Gemeinde begrüßt es in ihrer Mitte<sup>58</sup>, sie heißt es willkommen<sup>59</sup>, sie ist gegenwärtig, wenn es, mit ihr zusammen, den Segen von Gott empfängt (GE), wenn es in die Kirche Jesu Christi aufgenommen wird<sup>60</sup>, sie ist Mitdankende und Mitfürbittende, betrachtet sie doch das Neugeborene als ihr eigenes Kind<sup>61</sup>, weil es ihr anvertraut wird<sup>62</sup>, sie umfängt mit ihrer Liebe sowohl das Kind wie die Eltern (WA<sup>2</sup>), sie

<sup>56</sup> Z. B. NE: «Les parents de ce petit enfant ... désirent que leur fils (fille) ne soit baptisé(e) qu'au moment où il (elle) pourra demander et recevoir le sacrement du baptême, dans un acte de foi conscient et volontaire.»

<sup>57</sup> WA<sup>1</sup>: «Cet acte de foi et d'espérance ..»

<sup>58</sup> GE: «en accueillant leur enfant ...»

<sup>59</sup> RF: «L'enfant est accueilli par l'Eglise Réformée de France ...»

<sup>60</sup> WA<sup>2</sup> gebraucht hier den starken Ausdruck: «Vous qui présentez cet enfant pour qu'il soit reçu dans l'Eglise de Jésus-Christ.»

<sup>61</sup> NE: «Vous désirez ... que nous considérons cet enfant non pas comme le vôtre seulement mais comme celui de l'Eglise.»

<sup>62</sup> WA<sup>2</sup>: «le confier à l'Eglise ...»

übernimmt einen Teil an Verantwortung (NE), sie bietet sich dem Kinde an (WA<sup>2</sup>), sie interessiert sich um dessen Zukunft (WA<sup>1</sup>), sie hilft den Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben, sie nimmt schließlich die Darbringungsgeste der Familie zur Kenntnis <sup>63</sup>. – Wir sehen, die Funktion der Gemeinde, in ihrer Bedeutung augenfällig, kommt in einer beachtlichen Anzahl Wendungen zur Sprache, doch muß der Eindruck vermieden werden, als ob sich bereits hier die Einfügung in den Leib der Kirche vollzöge. Man kann, und zwar mit Recht, von einer ersten Zuwendung und Hinordnung sprechen; durch die Herbeibringung findet eine erste Begegnung mit der Kirche statt.

*7. Darbringung, Weihe, Segnung:* Fangmeier erblickt in der Darbringung im engeren Sinn eine «Kundgabe des Vertrauens und Gehorsams». Nach AG will die versammelte Gemeinde zusammen mit den Eltern und Paten Gott Dank sagen über dem Kind und es im Gebet «zum Guten Hirten Jesus Christus bringen, damit er es segne». Man trägt das Kind herbei, um es dem Herrn darzubringen und dem Gebet der Gemeinde anzubefehlen, um es in des Heilands Hände zu legen – wie einst die Eltern mit ihren Kindern sich zu Jesus begaben – (JF); das Kind wird herbeigebracht, damit es den Segen Gottes und Christi empfange und so «sein Leben dem machtvollen Walten des Schöpfers und dem gütigen Schutz seines Heilandes» anvertraut sei <sup>64</sup>. Nach NE trägt die Kirche das Kleine in ihrem Gebet vor Gott hin, und die Gemeinde fleht; er möge es und seine Eltern segnen, während nach dem Genfer Formular die Eltern den Wunsch geäußert haben, ihr Kind möge zur Segnung Gott vorgestellt werden <sup>65</sup>. Ebenda sind es auch die Eltern, die es zur Benediktion präsentieren <sup>66</sup>, im anschließenden Gebet fleht hingegen der Vorsteher, Gott wolle seinen Segen über das Kind ausbreiten, «das wir dir vorstellen». Gemäß WA<sup>1</sup> bringen es die Eltern vor den Herrn, sie überantworten es dem Arm des Allmächtigen <sup>67</sup>, sie weihen es ihm dankbaren Herzens <sup>68</sup>; nachdem sie es bereits im Schoße der

<sup>63</sup> WA<sup>2</sup>: «Elle prend acte de l'offrande.»

<sup>64</sup> RF: «Vous voulez confier son existence aux mains souveraines de son Créateur, aux mains bienfaisantes de son Sauveur.» «L'enfant qui vient d'être présenté à la bénédiction de Jésus-Christ ...»

<sup>65</sup> GE: «M. M<sup>me</sup> N. N. ont demandé que leur enfant N. soit présenté à Dieu pour recevoir sa bénédiction ...»

<sup>66</sup> GE: «en le présentant ... à la bénédiction de Dieu, vous ...»

<sup>67</sup> «... le déposer entre les bras du Tout-Puissant.»

<sup>68</sup> «C'est à lui que vous le consacrez.»

Familie ihm hingeschenkt haben, tragen sie es noch vor die Gemeinde<sup>69</sup>. Diese legt es freudig «zu Füßen des Heilandes»<sup>70</sup>. Im späteren Formular der nämlichen Kirche wickelt sich die Darstellung ab im Beisein der Kirche, und die Eltern übergeben ihr Kind der «allmächtigen Gnade Gottes»<sup>71</sup>, sie verrichten einen Akt der Übergabe<sup>72</sup>; freien und geraden Herzens «haben wir diese Übergabe geleistet»<sup>73</sup>. Dann wieder lesen wir, das Kind werde der Kirche vorgestellt für Gott, ein andermal, es werde der Kirche anvertraut, damit sie es unterweise in der Kenntnis Christi<sup>74</sup>. – Die Formulierungen rund um diesen (offenbar doch leitenden) Gedanken lassen eine gewisse Unschärfe und sogar Unsicherheit bezüglich des Sinnes und Zweckes der gottesdienstlichen Handlung erkennen. Von Ritus zu Ritus, ja innerhalb ein und derselben Präsentationsordnung scheinen mehrere, zum Teil kaum miteinander in Deckung zu bringende Vorstellungen wirksam zu sein. Ein Kritiker, dessen Urteil freilich zu mildern wäre, vermißt in den existierenden Darbringungsliturgien gerade die klare Fassung des zentralen Anliegens. «Sie kommen auf alles zu sprechen, doch bieten sie nichts Präzises»<sup>75</sup>.

*8. Paräne und Gelöbnis:* Dem Doppelement Ermahnung zum Engagement und Übernahme des Engagements widmen alle Präsentationsformulare ihr Augenmerk, einzelne in auffallend starkem Maße. Nach den Ritualien der RF und WA<sup>2</sup> haben die Eltern oder Paten ihr Gelöbnis durch ein ausdrückliches Ja vor der Gemeinde zu bekräftigen; das gleiche sieht JF vor, da Vermahnung und Verpflichtung dem Gesamttenor des NT zu entsprechen scheinen. Andererseits soll die mit etwas Neuem konfrontierte Kirchgemeinde nicht den Eindruck des Unernsthaften gewinnen (Darbringung als billige Ausgabe der Taufe für den modernen Menschen!)<sup>76</sup>. Deshalb ruft der Offiziator alle Anwe-

<sup>69</sup> «Déjà vous le lui avez offert dans l'intimité de votre maison, mais vous avez voulu l'apporter au milieu de nous ...»

<sup>70</sup> «Nous le plaçons avec joie aux pieds du Sauveur.»

<sup>71</sup> WA<sup>2</sup>: l'enfant «qu'ils offrent maintenant à sa grâce toute-puissante».

<sup>72</sup> «Acte de l'offrande ...»

<sup>73</sup> «Nous avons fait cette offrande ...»

<sup>74</sup> «L'enfant est présenté à l'Eglise pour Dieu ...» «Les petits ... que ses parents lui (= Dieu) ont présentés ...» «Vous promettez de le confier à l'Eglise pour qu'elle l'instruise dans la connaissance de notre Seigneur ...»

<sup>75</sup> R. BARILIER, a. a. O. 24.

<sup>76</sup> J. FANGMEIER, a. a. O. (Anm. 28), 114 f.: «Es geht nicht um etwas Billiges, sondern um mehr Taufgehorsam.» Er unterstreicht die Verpflichtung der Gemeinde stark.

senden auf, dem Kinde Gehilfen seines Heiles zu werden (so auch AG), es durch Beispiel und Gebet zur Liebe, zur Anbetung und zum Gehorsam zu bewegen. Eltern und Paten versprechen, durch ihren Glauben voranzuleuchten und des Kindes im Gebete treu zu gedenken. Sehr nüchtern stellt die Ordnung von NE fest, Gott übertrage den Eltern mit dem Kind zugleich auch die Verantwortung für dessen christliche Erziehung. Für GE versichtbar der Akt der Darbringung den Willen der Familie, durch die Erziehung auf Christus hin – sei es mit dem guten Beispiel, sei es in der gemeinsamen Teilnahme am kirchlichen Leben – dem Kind den Weg zu einem mündigen Christen zu ebnen. Die Gemeinde wird aufgefordert, gleichfalls über das Kind zu wachen und das Ihre zu seinem Wachstum in der Liebe Christi und der Kenntnis des Evangeliums beizutragen. Auch in den Augen der RF besagt die Präsentation soviel wie Kundgabe der Absicht, das Kleine dem Willen Gottes gemäß, aus der Kraft des Glaubens heraus, zu erziehen. Sie betont das Miteinander von Kirche und Elternhaus bei der Vermittlung der Frohbotschaft, wobei der Familie die Aufgabe zufällt, die Grundschule christlichen Lebens zu sein, in der das Kind die ersten Gebete lernt und mit dem Namen seines Heilandes vertraut gemacht wird. In WA<sup>2</sup> umfaßt die feierliche Verpflichtung mehrere Einzelpunkte, nämlich: dem Kind die christliche Wahrheit im Sinne der Heiligen Schriften mitzuteilen, ihm eine christliche Erziehung nach dem Willen des Herrn angedeihen zu lassen, ihm die Liebe zu Gott und dem Nächsten einzupflanzen, es der Kirche zur Glaubensunterweisung anzuvertrauen und schließlich durch einen christlichen Wandel sein Herz auf das Evangelium hinzulenken. Am ausführlichsten beschreibt WA<sup>1</sup> die Mission der Eltern; über all das Erwähnte hinaus schärft es den Erziehern ein, sich selbst zu heiligen, für das Kind zu beten, es mit Milde und Güte, aber auch mit Festigkeit anzufassen, das keimende geistliche Leben zu hegen und zu pflegen, kurz: Jesus Christus im Alltag zu widerspiegeln.

*9. Bezug zur Eheeinsegnung und Bezug zur Taufe:* Wenn NE und RF im Kind ein Zeichen und eine Bestätigung des beim Eheabschluß empfangenen Segens erblicken, liegt vielleicht ein Anklang an 1 Kor 7,14 («... nun aber sind sie heilig») vor<sup>77</sup>. Im Maße der elterlichen Treue, so

<sup>77</sup> RF: «Vous avez un jour demandé et reçu la bénédiction de Dieu sur votre foyer. Dieu vous a donné cet enfant comme un témoignage de cette bénédiction.» – Zu 1 Kor 7,14 cf. KASPER, 58–60.

umschreibt WA<sup>1</sup> den Gedanken, «erfreut sich das Kind aller Gnaden, die auf einer christlichen Familie ruhen». Die Darbringung erscheint in diesem Licht als Verlängerung und Entfaltung der bei der Trauung erhaltenen Gnade der Eltern. Daß die Präsentation im Hinsehen auf die spätere Taufe geschieht, erhellt aus verschiedenen Ordnungen (NE, GE), wenn auch mehr im Vorbeigehen. Fangmeier fügt seinem Entwurf als sechstes Element den «hoffenden Ausblick auf die Taufe» (die Fürhoffnung) bei; in seinem Ordo kleidet er diese Erwartung in die Worte, das Kinde möge sich einst in der Taufe seine Verbundenheit mit Christus besiegen lassen und als lebendiges Glied am Leibe Christi zur Ehre Gottes wirken (wie AG). Den Zusammenhang von Darbringung und Taufe unterstreicht WA<sup>1</sup> zurecht mit Nachdruck. «Anstatt die durch den Herrn gestiftete Taufe zu ersetzen, bereitet dieser Akt des Glaubens und der Hoffnung darauf vor.» Als Vor-Zeichnen und Vor-Gabe – Ansatzpunkt kommender Dinge – gewährt er bereits Anteil an den künftigen sakramentalen Gnaden.

*10. Fürbitte:* Sie findet in allen Darstellungsliturgien und -entwürfen starke Berücksichtigung. Sie einbegreift sowohl das Kind als auch dessen Eltern, die Erzieher und die Gemeinde. Das Kind: man fleht um den göttlichen Schutz, um die Erlangung des Glaubens, die Erfahrung der machtvollen Liebe Gottes und die Einwurzelung in ihr, um den Segen von oben, die Abwehr des Bösen, um Wachstum in der Furcht und Liebe des Herrn, an Weisheit, Gestalt und Gnade, um Annahme des Kleinen, um das Aufgehen des Samens der Frohbotschaft in seinem Herzen, um die Erkenntnis des Vaters und des Erlösers, um die Hinwendung zu Christus, um Gottes Obhut in Kindheit und Jugend, um Verleihung des Geistes, um den Empfang der Taufe im Reifealter, man fleht, daß der Herr es beschirme vor allem Bösen, daß er seine Seele, seinen Ausgang und Eingang behüte, daß das neue Leben in ihm erwache, daß es ewiges Leben erbe, daß nichts in der Welt es trenne von der in Christus erschienenen Liebe, daß es den Gnadenruf höre, daß es Gott als den Sinn seines Lebens entdecke, daß sein Name im Buch des Lebens verzeichnet sei. Die Eltern: Gott behüte und segne sie, schenke ihnen Treue in der Pflichterfüllung; er rüste sie aus mit Glauben, Liebe und Weisheit, damit sie dem Kinde helfen, zu gegebener Zeit ein Jünger Jesu Christi zu werden. Die Erzieher: für sie betet man um den Geist der Weisheit und der Unterscheidung, um Güte und Herzlichkeit. Für die Gemeinde schließlich ruft man den Herrn an, daß er den Geist ihrer Glie-

der täglich erneuere, ihnen Ausdauer und die Freudes des Glaubens verleihe, sie befähige, dem Kind all das darzureichen, was sie ihm schulden.

Unser Inventar abschließend, können wir als Ergebnis festhalten: Es mangelt den Darbringungsformularen nicht an Ideen, Anliegen und Gehalt, vielmehr kranken sie eher an einem Zuviel. Nicht zuletzt ist dies auf die Tatsache zurückzuführen, daß bezüglich des Skopus und der Tragweite des gottesdienstlichen Aktes keine einheitliche Auffassung besteht. In diesem Fall schuf man eine Liturgie, bevor durch die theologische Reflexion eine genügende theoretische Grundlage bereitgestellt worden war, was nun zur Folge hat, daß einzelne Kirchen und Autoren sie ablehnen. Doch ehe wir den Kritikern das Wort erteilen, wollen wir uns jene anhören, die sich zur Neuerung positiv äußern.

#### DIE BEFÜRWORTER DER KINDERDARBRINGUNG

In bejahendem Sinn und amtlich verbindlich bezog die *Synode der Freien Evangelischen Kirche des Kantons Waadt* Stellung zu unserer gottesdienstlichen Handlung<sup>78</sup>. Wenn Eltern, anstatt wie bisher sich für die Säuglingstaufe zu entscheiden, für die Mündigentaufe optieren, macht ihnen die Kirche das Angebot der Präsentation. Zwei Beweggründe leiten sie dabei; ein theologischer: Gott verheißt den Kindern derer, die ihn fürchten, seinen Segen, weshalb die Eltern mit Recht darnach verlangen, die Gemeinde an ihrem Dank und ihrer Fürbitte teilnehmen zu lassen. «Sie begehren, das Kind dem Herrn darzubringen und sich dadurch zu verpflichten, gemeinsam mit der Kirche für seine christliche Erziehung besorgt zu sein.» Ein pastoreller Grund: Obgleich das NT diesen Akt nicht vorschreibt, darf die Kirche ihn dennoch setzen, um den Gläubigen in ihren Anliegen (bei der Geburt und in der Erziehung) entgegenzukommen. Die Synode verneint zwar, einen Taufersatz zu sehen in der Darbringung – diese geschehe ja gerade im Hinblick und in Hinhoffnung auf das Sakrament<sup>79</sup> –, aber sie scheint die Ähnlichkeiten zwischen beiden zu weit zu treiben: hier wie dort «die gleiche Ver-

<sup>78</sup> Cf. die Praenotanda von WA<sup>2</sup>. Kritische Bemerkungen dazu bei R. BARI-LIER, a. a. O. 23 f.

<sup>79</sup> «Elle (sc. la liturgie de la présentation) ne vise pas à remplacer le baptême, puisque les parents présentent leur enfant précisément avec l'espérance qu'il recevra ce baptême lorsqu'il sera en mesure de confesser lui-même le nom de son Seigneur et Sauveur.»

pflichtung, der gleiche Akt der Darbringung und der Fürbitte vonseiten der Eltern und der Kirche, die gleiche Proklamation der von Gott dem Kind zugesagten Gnade». Das Verhältnis der Präsentation zur Taufe bedarf einer weiteren Präzisierung und einer sauberen Unterscheidung.

Eben diesen Punkt versuchen die Vorbemerkungen zum *Ordo der Reformierten Kirche Frankreichs* zu klären, obwohl es ihnen nur teilweise glückt; ein großer Rest an Unbestimmtheit verbleibt auch hier. Aufeinander bezogen, sind die beiden Handlungen nichtsdestoweniger voneinander abzuheben: die eine ein Sakrament, die andere nur (sic) ein gottesdienstlicher Akt (wir würden sagen: ein Sakramentale), «den man nicht mit einer vom Herrn gestifteten Einrichtung verwechseln darf, weder in seiner Form noch in seinem Gehalt». Weil die Darbringung in der Perspektive der Taufe geschieht, hat das Präsentationsformular einerseits die Verpflichtung der Kirche und der Eltern, andererseits die Verbindung mit dem ehelichen Segen und dem künftigen Taufempfang sichtbar zu machen<sup>80</sup>.

Nicht allein in Frankreich oder im französischen Sprachraum, sondern auch in der deutschen Schweiz hat die Diskussion um die Taupraxis angehoben. Die Thesen zweier Arbeitsgruppen der *Reformierten Bernischen Landeskirche* fordern für Säuglings- wie für Freiwilligkeits-taufe die gleiche Berechtigung und Geltung. Den Eltern, die mit dem Pädobaptismus Mühe haben, bietet eine Darbringung Hilfe, denn der Wunsch, als Glieder der Volkskirche ihr Kind sichtbar darzustellen, sei legitim. Einmal heißt es, in dieser gottesdienstlichen Handlung statte man Dank ab für die Gabe des Kindes, bitte man um Gottes Schutz und Segen, die Gemeinde trete fürbittend für das Kind, seine christliche Erziehung und die Eltern ein; dann wieder steht zu lesen, eine solche Darbringung habe hauptsächlich den Sinn, «daß die Eltern hoffen, ihr Kind werde sich später einmal in freier Erkenntnis und Dankbarkeit taufen lassen». In diesem Akt liege für das Präsentierte ein starker Trost und Anruf, weil es bis zum Lebensende wisse: «Vor der christlichen Gemeinde dargebracht und unter ihre Fürbitte gestellt worden bist du ja deshalb, weil Christus für dich gestorben und auferstanden ist»<sup>81</sup>.

<sup>80</sup> RF 246 hält ausdrücklich fest: «Tout enfant est présenté et bénit en vue de son baptême.»

<sup>81</sup> Thesen zur Taufe und ihrer Praxis. Arbeitsgruppe A: Grund, Sinn und Ziel der Taufe (spez. Nr. 7; 10; 14); Arbeitsgruppe B: Die Deutung der Taufe innerhalb der Volkskirche (spez. Nr. 12 und 13). Hektogr. Blätter, vom Arbeitsauschuß am 4. 1. 71 mir ausgehändigt (cf. Anm. 16).

Einer der ersten, die die Darbringungsliturgie einer theologischen Prüfung unterzogen, war *A. Pittet*. Nach ihm eignen dieser Handlung neun erheblich voneinander abweichende, aber sich gegenseitig nicht ausschließende Bedeutungen: 1. Eine Darbringung: ein solches Herbeibringen, worauf zielt es ab? Stellen die Eltern das Kind der Kirche vor? Oder: Trägt es die Familie, trägt es die Kirche vor Christus hin? Diese offenen Fragen, meint der Autor, rufen nach einer Antwort. 2. Eine Fürbitte: dem Gesuch der Eltern entsprechend, betet die Kirche für das ihr präsentierte Kind. 3. Eine Danksagung: sie gehört notwendigerweise in die Feier hinein – «wegen der Freude, daß ein Mensch das Licht der Welt erblickt hat» (Jo 16,21). 4. Ein Engagement: in Gemeinsamkeit erklären sich Kirche und Familie für die christliche Erziehung verantwortlich. 5. Eine Vorbereitung auf das Katechumenat: das Kind, zwar «noch nicht Glied der Kirche, weder Proselyt noch Neophyt», zählt von jetzt ab zur Schar der Glaubensschüler. 6. Ein Schenken, ein Hingeben an Gott, ein Weihen: der Ausdruck «Weihe» rücke den Akt zu sehr in die Nähe der Taufe, gebe ihm den Anschein einer Aussonderung<sup>82</sup>. 7. Verkündigung: die Präsentation bietet eine Gelegenheit, an die Sündigkeit jeglichen Geschöpfes zu erinnern und die ihm verheiße Gnade, Gotteskind und Erbe seines Reiches zu werden, zu proklamieren. 8. Ein die Taufe vorbereitendes Geschehen: die Eltern sollen ihre Bereitschaft äußern, das Kind zur Taufe hinzuführen. 9. Eine Segnung: da die beiden Hauptaspekte «Darbringung» und «Segen» alles andere als eindeutig seien, beleuchtet sie der Autor noch etwas näher.

Trotz des schwachen biblischen Anhaltes könne man die Darbringung üben, sofern man verdeutliche, wem und woraufhin man präsentiere. Pittet sieht darin einen gläubigen Vollzug, «der indessen weder Christus noch das dargebrachte Kind engagiert – ein rein menschliches Unternehmen»<sup>83</sup>. (Wen engagiert dies denn? Die Herbeibringenden allein?) Wenn man hingegen von Benediktion spreche – was er vorzieht –, bewege man sich auf dem Grund des Wortes. Das Segnen, in der Bibel und der frühen Christenheit geübt, begleitet das ganze Leben eines Gläubigen. Doch was beinhaltet dieser Gestus genauerhin? Segnung der

<sup>82</sup> A. PITTEL, a. a. O. 107: «Un don, une offrande de l'enfant à Dieu, voire même une consécration. On a voulu parfois aller plus loin qu'une simple préparation et parler d'une consécration, d'une mise à part ... Mais si des parents donnent à la présentation de leur enfant le sens d'une consécration, on doit leur demander pourquoi ils ne le baptisent pas.»

<sup>83</sup> Ebd. 109.

Kinder darf sich allein vollziehen unter Bezugnahme auf eine göttliche Gnade, auf ein Wort Gottes; Gott ist ja die Quelle und das Ziel jeden Segens. Als «sichtbares Zeichen einer unsichtbaren Gnade» ähnelt die Benediktion dem Sakrament, ohne jedoch selbst Sakrament zu sein. Bei aller Unsicherheit des Sinnes der Benediktion in der reformierten Theologie dürfe man sich aber nicht davon abhalten lassen, die gottesdienstliche Handlung vorzunehmen<sup>84</sup>. Denn sie stütze sich auf das NT (Mt 19,13–15: Handauflegung; Lk 18,15–17: bloßer Kontakt; speziell Mk 10,13–16 mit Segnung und Handauflegung). Was immer für ein Kind es auch sein mag, das Wort: «Lasset die Kindlein zu mir kommen», versichert es der Gnade Christi. Sein Geschick muß mit demjenigen des Herrn, des Menschgewordenen, in Verbindung gebracht werden; das gereicht ihm zum Segen. – Leider befriedigen diese Deutungsversuche in mancher Hinsicht wenig.

*J. J. von Allmen*, dem allgemein geübten Pädobaptismus abhold, möchte den legitimen Wunsch der Eltern respektieren, ihr Kind von ganz klein auf dem wandernden Gottesvolk anzuschließen<sup>85</sup>. Die Preisgabe einer für ihn fragwürdigen Praxis gedenkt er dadurch wettzumachen, daß man, in Anpassung an die heutigen Umstände, auf eine alte Einrichtung zurückgreift, nämlich die Einschreibung ins Katechumenat. Während er noch vor Jahren für eine Aufwertung des Muttersegens (als Kindertaufersatz) eintrat<sup>86</sup>, regt er jetzt die feierliche Ausgestaltung des Aufnahmeritus an. Abgesehen von der Belebung einer ehrwürdigen Tradition, birgt diese Lösung zahlreiche Vorteile, derer wegen sie sich aufdrängt: die Taufe findet wieder ihre ehemalige Struktur (Vorbereitung und Spendung); die Kinder der Gläubigen werden auf das Heil in Christus hingeordnet und aufs innigste der Fürbitte der Kirche unterstellt; sie fordert nicht die gleich strengen Zulassungsbedingungen wie die Taufe; deren Empfang kann dann erfolgen, wenn der

<sup>84</sup> Über das, was Segnen beinhaltet, äußern sich die Autoren tatsächlich in sehr unterschiedlicher Weise. Vgl. H. WILKENS, a. a. O. 3 f.; FANGMEIER, a. a. O. (Anm. 7), 471 f.; BARILIER, a. a. O. 28 f.; U. HEDINGER, a. a. O. 9; FALCKE, a. a. O. 413 f.; Ad hoc, 2, S. 99: «Segen hat es mit dem Zuspruch der Gegenwart Gottes im ganzen Leben eines Menschen zu tun». Er sei darum, zusammen mit Fürbitte und Dank, die angemessene Handlung am Anfang eines Menschenlebens. – Cf. C. WESTERMANN, Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kirche. München 1968; W. SCHENK, Der Segen im Neuen Testament. Berlin 1967.

<sup>85</sup> J.-J. VON ALLMEN, Réflexions d'un Protestant sur le pédobaptisme généralisé, in: MD Nr. 89 (1967), 66–86 (spez. 85).

<sup>86</sup> Note de théologie pratique concernant la discipline et la liturgie baptismales, in: Verbum Caro, 1952, 74 f.

Kandidat in Freiheit sich dafür entscheidet; sie macht die Konfirmation als Taufergänzung überflüssig. Freilich, so gibt der Autor selber zu, bestehe die Gefahr, das Sakrament eventuell auf den St. Nimmerleinstag aufzuschieben. Sein Vorschlag aber scheint den Weg aufzuzeigen, wie man die Zeremonie der Darbringung richtig orten kann.

Nicht gerade mit Begeisterung, eher als ein Zugeständnis an die Eltern, als Befriedigung ihres Trostbedürfnisses, stimmt *Karl Barth* in den Vollzug einer Darbringung im Rahmen des Gemeindegottesdienstes ein<sup>87</sup>. Dabei könne auch die Verpflichtung zur christlichen Erziehung proklamiert werden. «Man sehe aber wohl zu: um eine présentation müßte es sich bei einem solchen allenfalls denkbaren Ersatz-Ritus handeln: nicht etwa um eine Kindertaufe ohne Wasser in Form einer bénédiction!» Man gewinnt den Eindruck, Barth verspreche sich nicht viel von diesem Mittel zur Behebung der «tief unordentlichen» Kindertaufpraxis. Nach *Markus Barth*, Sohn von K. Barth, erfüllt die «Darstellung der Kinder» alles, was zur Verteidigung und Beibehaltung der Säuglingstaufe vorgebracht werden kann und darf. Neben ihrer Würde hat sie allerdings auch ihre Schranken wie andere kirchliche Gebets- und Fürbittehandlungen (z. B. Trauung und Bestattung)<sup>88</sup>.

Die Sache der Präsentation verficht des weitern *J. Fangmeier*; «der Fug und das Lob der Darbringung», sagt er, seien ihm ein Anliegen. Vor erst zeigt er auf, wie diese Liturgie im Anschluß an Mk 10, das was die Säuglingstaufe beabsichtige, vollauf verwirkliche: der Heilandsname wird über den Kindern ausgerufen; die grundsätzlich zuvorkommende Gnade («Lasset die Kindlein zu mir kommen!») verschafft sich Geltung. Daraus erhellt zur Genüge, daß das NT, fern aller Kindsvergessenheit, das Heil in Christus auch den Kleinsten zuerkennt. Die kirchliche Öffentlichkeit kann folglich präsentierte Kinder nicht einfach mehr als Heidenkinder taxieren. In diesem Betracht erscheine die Säuglingstaufe als ein Darbringungsersatz – und nicht umgekehrt. Ferner bemüht sich der Autor, den theologischen Rang unserer gottesdienstlichen Handlung zu bestimmen. Weder Sakrament, noch heilsnotwendiger Ritus, noch dubioses Sakramentale, reiht sich die Darbringung vielmehr unter die Zahl jener Kasualien ein, «die durch den Lebenslauf des Menschen bedingt und grundsätzlich unangefochten sind». Sie findet ihr Gegenüber in der

<sup>87</sup> KD IV,4 213, Cf. J. FANGMEIER, Die Praxis der Taufe nach Karl Barth, in: SCHELLONG, 143–171 (spez. 157 f.).

<sup>88</sup> Thesen über Kinder- und Mündigentaufe, in: Pastoraltheologie, 57 (1968), MARKUS BARTH 1966: S. 375–377.

Abdankung am Lebensende; zwischendrin aber steht die Eheeinsegnung. Von diesen «rites de passage» – sie widerspiegeln die Christusbestimmtheit der Schöpfung – besitze die Darbringung den klarsten Schriftgrund. Schließlich situiert Fangmeier die Präsentation zur Taufe. «Beide sind aufeinander bezogen und dienen einander zu»<sup>89</sup>. Mit dem Bekenntnis zu Christus als dem Heiland der Kinder, mit dem (sich auf das Vermögen und die Verheibung des Herrn stützenden) Wissen um die Zugehörigkeit der Kleinen zu ihm und mit der Bitte für sie verbindet sich die Hoffnung auf das Sakrament; all das bedeutet zugleich eine Inpflichtnahme der Darbringenden, speziell der Gemeinde. Wenn Verkündigung und Unterricht die Akzente richtig setzen, lasse sich die tief eingewurzelte Säuglingstaufe wenn nicht abschaffen, so doch allmählich abbauen.

Zwecks Erleichterung der Gewissensnot vieler und einer notwendigen Aufrüttelung der Gemeinden schlägt *U. Hedinger* wenigstens die ernsthafte Prüfung der Möglichkeit einer Kindersegnung vor. Diese, wiewohl die Säuglingstaufe faktisch ersetzend, verstehe sich nicht als neues Sakrament oder Quasisakrament, sondern als ein Hinweis auf die *gratia praeveniens* Jesu Christi. Sie «schenkt denjenigen Eltern, welche Bedenken haben, ihre Kinder taufen zu lassen, die frohe Gewißheit der fürbittenden Gemeinde, der Gemeinde dessen, der nach Mk 10 die Kinder gesegnet hat»<sup>90</sup>. Auf diese Wahrnehmung der Mitverantwortung der betenden und unterweisenden Gemeinde für eine jetzt noch nicht vollzogene Taufe legt der Autor einen Wert. Er glaubt, eine solche Zeremonie erlaubte es auch draußenstehenden Eltern, eher mit der Kirche in Berührung zu kommen, wobei freilich auf jede Bekenntnisfrage verzichtet werden soll.

Nach dem Sinn einer Kindersegnung fragend, sucht auch *H. Falcke* die Präsentation deutlich abzugrenzen, um den Verdacht zu entkräften, sie wolle mit der Taufe konkurrieren. Diese, zur Lebensweihe verfremdet und «weithin aus dem Sakrament der Gemeinde zur Kasualie der Familie geworden», könne aus einer Entflechtung in eine Segenshandlung und eine Katechumenatstaufe nur gewinnen. Wie aber einen sol-

<sup>89</sup> A. a. O. (Anm. 7), 464–472; 481.

<sup>90</sup> A. a. O. (Anm. 16), 9: Eine gute Kindersegnungsliturgie dürfe im wesentlichen ganz schlicht Nacherzählung von Mk 10,13–16 sein. Vgl. auch *Ad hoc*, S. 55; 77; ebd. 140: H. GOLLWITZER schreibt: «Die christliche Gemeinde nimmt dieses Kind zur Kenntnis als ein ihr als ganzer Gemeinde anvertrautes und durch Gottes Fügung, die es als Kind christlicher Eltern geboren werden ließ, zur Gliedschaft in der Gemeinde bestimmtes Kind und bittet für dieses Kind, für seine Eltern und für die gemeindliche Verantwortung gegenüber diesem Kind um Gottes Segen.»

chen Übergangsritus christlich verantworten? In den Kasualien steckt eine diakonische Aufgabe der Kirchen<sup>91</sup>. Im Falle eines neugeborenen Kindes, schreibt Falcke, dient man der Familie in angemessener Weise nicht mit der Säuglingstaufe, sondern mit Gesprächskontakten und Elternseminarien einerseits und dem Vollzug einer Segenshandlung andererseits, also mit einer Art Eltern-Ordination. Ein solcher liturgischer Akt muß die Situation bei der Geburt eines Kindes ins Licht des Evangeliums stellen und auf das Begehrten der Familie in diakonischer Bereitschaft eingehen und zwar in dreifacher Richtung: Die Eltern haben ihr Kind als Gabe und Aufgabe empfangen, sie sprechen Lob und Dank dafür aus und bitten um den Segen des Schöpfers, die Gemeinde ihrerseits hilft dazu durch Paränese und Gebet; die Eltern vernehmen den Zuspruch, daß auch ihrem Kind die Verheißung Christi gilt; die Eltern sollen ihren Erziehungsauftrag erkennen lernen, wobei die Kirche sie dafür zurüstet und ihre Hilfe bei der Wahrnehmung des Hauskatechumenats leiht. Im freien Angebot der Kindersegnung erblickt Falcke einen Ausweg aus dem leidvollen Dilemma Rigorismus-Laxismus, Taufverweigerung-Taufverdunkelung.

In seinen Thesen zur Kindersegnung hält *H. Wilkens*<sup>92</sup> als erstes die (auch katholischerseits vielfach erhärtete) Tatsache fest, daß im volkskirchlichen Erwartungshorizont die Säuglingstaufe häufig aus anfechtbaren Gründen begehrt wird: als Namenweihe, als Schutzritus, als Zeremonie der Aufnahme in Familie und Gesellschaft, ohne jedoch mit der Person Jesu oder der Nachfolge Christi in Verbindung zu stehen. Die gegenwärtige Taufliturgie, diese Auffassungen zumeist bestätigend, habe «Elemente einer Segenshandlung an sich gezogen», weshalb eine Trennung von Benediktion und Taufe sich aufdränge. Kindersegnung als rite de passage paßt auf die geburtliche Situation, sie tritt demnach nicht in Konkurrenz zur Taufe, im Gegenteil, sie bringt deren Würde und Bedeutung wieder zum Leuchten. Für die Angemessenheit eines besonderen Segensgestus anlässlich der Geburtskrise macht er vier Gründe geltend: 1. Das Zeugnis der Schrift spricht zu ihren Gunsten. (Die Berufung auf die Darbringung Jesu Lk 2,22 ff. oder eine Tradition der frühen Kirche scheidet hier wohl besser aus, hingegen hat Mk 10,13–16 sein Gewicht.) 2. Sie proklamiert die Königsherrschaft Jesu Christi auch

<sup>91</sup> A. a. O. 411 f.; zur Legitimation der Kasualien cf. auch FANGMEIER, a. a. O. (Anm. 28), 117.

<sup>92</sup> Er ist z. Z. der profilierteste Vertreter von «Formen kirchlicher Handlungen anstelle der Säuglingstaufe». Cf. Anm. 9 und 28.

über den Bereich des Kreatürlichen und bezieht das Wachsen und Gedeihen eines Menschen in die geschichtliche Heilsoffenbarung des Bundes ein. 3. Sie vergewissert die Eltern der Treue Gottes für ihr Kind, ruft zum Glauben an diese Verheißung und unterstützt und ermutigt sie in der christlichen Erziehung. 4. Sie erinnert die Gemeinde an ihre Verantwortung (Zeugnisabgabe für Christus und Einladung zur Taufe) und manifestiert den Status des ungetauften Kindes: als Gesegnetes besitzt es «eine vorläufige Mitgliedschaft in der Gemeinde», es wird zum Katechumenen.

Nicht zu Unrecht legt Wilkens den Finger auf die Nachteile eines Ausfalls der Segenshandlung, falls auch die Säuglingstaufe aus diesem oder jenem Grunde ausbliebe. Ganz abgesehen von der Unklarheit des Status des Neugeborenen – das Kind «lebte anscheinend im luftleeren Raum, bar der Verheißung Christi» –, ganz abgesehen von der kirchenamtlichen Diskriminierung, würde die Gemeinde ihren dienenden und missionarischen Auftrag verfehlt, indem sie sich der Möglichkeit einer positiven Anknüpfung an die Entscheidung der Eltern begäbe und eine Gelegenheit zur Evangelisierung verpaßte. Freilich fordert unser Autor für die neue Praxis des Fakultativums zwischen Segnung und Kindertaufe ein entschlossenes gemeinsames Vorgehen einer Gruppe auf landeskirchlicher Ebene. Erst allmählich dürfte man zur Taufzucht schreiten, d. h. die Taufe der Kinder von Randgläubigen aufschieben und dadurch den gesellschaftlichen Zwang brechen. «Ihnen wird jedoch die Kindersegnung als diakonisch-missionarischer Dienst der Gemeinde angeboten.» Man vermeidet so jede (zuweilen folgenschwere) Abstoßung.

Eine Radikalkur verschreibt *H. Treblin* der Kirche. Er will Taufe im Sinne des NT und Säuglingsdarbringung, die man bisher fälschlich Säuglingstaufe genannt habe, sauber voneinander getrennt wissen, da es um zwei völlig verschiedene Dinge gehe. Taufe als Berufung und Bereitschaft zur Jüngerschaft setzt Hören und glaubende Annahme der Botschaft beim Kandidaten voraus. In Zukunft dürfte das Sakrament nur mehr denen gespendet werden, die die Botschaft vernommen und angenommen haben und sich mit diesem Bekenntnis dem Dienste Jesu verpflichten<sup>93</sup>. Säuglingsdarbringung gliedert das Neugeborene in

<sup>93</sup> H. TREBLIN, Randbemerkungen zum Thema: Taufe und Säuglingsdarbringung (Anhang zu WILKENS Thesen, cf. Anm. 9). «Seit Konstantin hat die Kirche in der Regel nicht mehr Menschen im Sinne der ntl. Taufe getauft! Die sogenannte Säuglingstaufe war de facto eine Säuglingsdarbringung in taufähnlicher Form.»

die Gesellschaft (nicht Kirche!) ein. Dabei wird die «zuvorkommende Gnade Gottes» als Einladung und Verheißung an die Kinder verkündet, die Christengemeinde tritt fürbittend ein und übernimmt ihre Verantwortung für die christliche Erziehung und Betreuung dieser Kinder (Mk 10). «Die Eltern und Erzieher verpflichten sich, als Christen die Kinder vor Entmündigung und Unterdrückung zu bewahren und sie zu rechter Freiheit zu erziehen, damit sie sich einmal selber für oder gegen die Botschaft von der befreienden Gnade Gottes entscheiden können.» Um dem Ritusbedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen, sei fürderhin an allen Neugeborenen dieser Akt der Eingliederung in die Gesellschaft zu vollziehen.

Um unsren Reigen der Verteidiger einer Kinderdarbringung abzuschließen, greifen wir noch die Hauptpunkte aus dem beredten, nicht in allen Stücken gleich wertvollen Plädoyer von *W. A. van Griethuysen*, Mitglied der Taufkommission der Freien Evangelischen Kirche des Kantons Waadt, heraus<sup>94</sup>. Ohne die Säuglingstaufe beseitigen zu wollen – Kindersegnung und Kindertaufe sollen eine friedliche Koexistenz führen –, tritt er mit Verve für die Ausweichslösung der Benedictio ein. Außer den theologisch-biblischen Gründen kommen für ihn Erwägungen pastoreller, psychologischer, soziologischer und ekklesialer Natur in Betracht:

*Kindersegnung und Schrift*: Die Handlung, durch Jesus zwar nicht angeordnet, hat dennoch ihre Stütze in den evangelischen Berichten (Mk 10,13–16 parr.); die Idee eines Segens, der auf den Kindern christlicher Eltern ruht, ist Paulus nicht fremd (1 Kor 7,14).

*Kindersegnung und Heilssorge*: Nicht allein die Not der Pastoren ruft nach einer Alternative zur Säuglingstaufe, sondern auch der Wunsch gewisser Eltern, die sonst anderswo einen Ausweg suchen.

*Kindersegnung und Toleranz*: Es gilt, die Freiheit anderer zu respektieren; falls ein Pfarrer aus Gewissensgründen den Pädo-baptismus ablehnen zu müssen meint, bietet sich ihm in der Darbringung eine Möglichkeit, sein Amt weiter zu versehen.

*Kindersegnung und Kirchen*: Wir haben es hier nicht mit einer Neuerung zu tun; in einzelnen reformierten Kirchen (z. B. der von

<sup>94</sup> W. A. VAN GRIETHUYSEN, *Plaidoyer en faveur de la bénédiction des enfants* (Ms. 12 S., das mir Pfarrer R. Barilier zur Verfügung stellte).

Frankreich und Neuenburg) fand die Präsentationsliturgie bereits vor einiger Zeit Eingang.

*Kindersegnung und Jugend:* Die junge Generation schätzt die Freiheit über alles. Eine Kirche, die diese ihre Aspirationen nicht ernst nimmt, büßt an Glaubwürdigkeit ein.

*Kindersegnung und Autorität:* Die gegenwärtige Kindertaufpraxis, eine Art Gegenzeugnis, schwächt das Ansehen der Kirche. Erst wenn diese zu einer strengerer Taufdisziplin zurückkehrt, d. h. jenen das Sakrament vorbehält, die die damit verbundenen Pflichten zu übernehmen gewillt sind, gewinnt sie wieder an Strahlkraft.

*Kindersegnung und Einheit:* Durch die ausschließliche Zulassung der Kindertaufe übt die Kirche einen Druck auf die Gewissen aus. Je nach den Bedürfnissen ihrer Glieder bedarf es verschiedener Lösungen. Die Benediktion bahnt eine differenzierte Seelsorge an, vor allem aber eröffnet sie der Kirche von morgen neue Perspektiven von ökumenischer Bedeutung.

*Kindersegnung und Vielfalt:* Der Reichtum der Kirche liegt nicht in der Gleichschaltung, vielmehr in einer gesunden Vielfalt. Unsere Handlung kann zur Vertiefung des gottesdienstlichen und spirituellen Lebens der Gemeinschaften beitragen. Nicht zuletzt aber sind die Bemühungen um die Kindersegnung dazu angetan, die Taufe selbst aufzuwerten.

Gerade letzterer Autor veranschaulicht aufs beste, in welcher Bunttheit die Argumente zugunsten einer Kinderdarbringung auftreten, aber man gewahrt dabei auch, daß nicht alles, was sich als Pro gibt, hieb- und stichfest ist<sup>95</sup>. Wie andere Kasualien leitet die Präsentation – falls die Unmündigentaufe, aus welchem Grunde immer, unterbleibt – ihre Begründung aus der Tatsache ab, daß der ganze Lebenslauf des Menschen mit dem Christus-Geheimnis in Verbindung gebracht werden darf und soll. Die Verteidiger unserer gottesdienstlichen Handlung müßten auf

<sup>95</sup> An der schon mehrfach erwähnten Frankfurter Tagung im Nov. 1970 – es herrschte dort eine Art babylonischer Sprachverwirrung – erwog man acht Möglichkeiten für Säuglinge: 1. Ankündigung der Geburt eines Kindes im Gottesdienst und Fürbitte; 2. dasselbe in Anwesenheit des Kindes; 3. Vorstellung des Kindes vor der Gemeinde mit Verpflichtung der Eltern; 4. Kindersegnung (sie rieche freilich nach Magie); 5. die «Dédication» nach Lk 2,22: Übereignung an den Herrn; 6. Säuglingstaufe; 7. keinerlei Ritus; 8. Schaffung eines Ritus durch die Eltern (J. FANGMEIER in seinem Bericht).

der einen Seite herausstellen, was sie für das Kind, für die Eltern, für die Gemeinde beinhaltet und welche Konsequenzen sie für die Betroffenen nach sich zieht – einzelne Autoren, z. B. Wilkens, entledigten sich dieser Aufgabe mit Geschick –, auf der andern Seite hätten sie unmißverständlich aufzuzeigen, wie die Darbringung sich zur (späteren) Taufe verhält und von ihr unterscheidet. Hier aber besteht noch ein großer Rest an Unklarheit – und ebenda haken die Gegner der Präsentation ein.

#### DIE GEGNER DER KINDERDARBRINGUNG

Auf eine Anfrage des Synodalrates des Kantons Zürich über die Möglichkeiten einer Ersatzzeremonie für die Kindertaufe bekennt sich der Protestantische Kirchenbund der Schweiz in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 1970 zur Praxis der Erwachsenen- wie der Säuglingstaufe<sup>96</sup>. Er sieht in dieser Lösung eine echte Alternative: erstere als Antwort auf die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Situation, letztere (immer noch) als Einladung zum Glauben. Bei alleiniger Übung der Mündigentaufe befürchtet die theologische Kommission eine Überbewertung der persönlichen Entscheidung, die fast unvermeidliche Gefahr religiösen Leistungsdranges. Beide Formen der Taufe sind Ausdruck für die Überzeugung des Menschen an Christus, für den Eintritt in den Christusbereich, darüber hinaus aber auch für die Zugehörigkeit zur Ecclesia visibilis als dem öffentlichen Anwesen Christi. Wer nun den Pädobaptismus ablehnt, sich jedoch «drinnen» befinden will, sei gezwungen, ein Ersatzzeichen, eine Art Quasitaufe einzuführen. Der Behelf der Darbringung beweise augenfällig die Brüchigkeit der Argumentation der Kindertaufgegner, sonst müßten sie nicht eine Zeremonie erfinden, bei der das Bekenntnis des Glaubens vonseiten der Kleinen ebenso fehle wie bei der in Zweifel gezogenen Säuglingstaufe. Die Kernfrage indessen lautet: Was soll denn die Taufe für einen Sinn haben, wenn die Kinder bereits durch die Präsentation in den Bereich Christi und in den Bereich der Kirche aufgenommen worden sind? Für die erwähnte Theologenkommission lassen die schweren Folgen nicht auf sich warten, nämlich Abwertung, ja Verdrängung der Taufe. Unter dem Vorwand, traditions-

<sup>96</sup> Mir stand nur die franz. Übersetzung zur Verfügung: «Prise de position de la Commission théologique relative à la question posée par le Conseil Synodal du Canton de Zurich: Dans quelle mesure est-il possible de substituer à un baptême d'enfant une cérémonie de 'présentation'?»

getreu zu sein, greife man auf den biblischen Vorgang der Darstellung zurück, der jedoch nur scheinbar eine Grundlage für den kirchlichen Akt bilden kann. Der dilettantenhafte Versuch, eine neue Symbolhandlung zu schaffen, helfe in Tat und Wahrheit nicht aus der eigentlichen Not, dem Schwund des christlichen Bewußtseins im Schoße unserer Familien, heraus. Es gebe kein Entweder-Oder, sondern allenfalls den Verzicht auf die Unmündigentaufe, dann freilich ebenso Verzicht auf einen Ersatz.

Es ist immerhin aufschlußreich, daß selbst Befürworter der Kinderdarbringung den wunden Punkt der ganzen Frage zu berühren wagen. R. Bremme, der die offizielle Freigabe einer Herzubringung bejaht, damit die gesellschaftlichen Zwänge und die Zwangsvorstellungen mancherlei Art sich verringern, spricht folgende Warnung aus: «Doch muß darauf geachtet werden, daß diese gottesdienstliche Handlung weder als Taufersatz noch wiederum als heilsnotwendiger Ritus mißverstanden wird»<sup>97</sup>. Eine ähnliche Sorge äußert H. Falcke; es bestehe der Verdacht, solche Segnung könne, zumindest im Bewußtsein der Gemeindeglieder, die Taufe ersetzen und den Rang einer mit dem Sakrament konkurrierenden Sakramentalie gewinnen<sup>98</sup>. Eine zweifache Gefahr signalisiert A. Pittet. Wenn man den Sinn der Präsentation (speziell bezüglich ihrer Mitte, der Darbringung und Segnung) nicht eindeutig umreiße, werde sie unweigerlich als ein Taufplagiat angesehen. «Gelingt es uns nicht, mit aller Klarheit eine ‘Vortaufe’ zu definieren, landen wir bei einer ‘Untertaufe’, ja sogar bei einer ‘Gegentaufe’»<sup>99</sup>. Ein anderes, noch gravierenderes Bedenken meldet er an; es betrifft die antisakramentale Note, die der Kindersegnung bis heute fast allgemein anhaftet, sei es, daß sie die Taufe überflüssig mache, sei es, daß sie aus einer Leugnung des Sakramentes heraus erfolge<sup>100</sup>.

Als dezidierter Gegner der Kinderdarbringung oder -benediktion führt R. Barilier<sup>101</sup> eine Reihe Gründe an, die einer derartigen Neuerung entgegenstünden. 1. «Sie ermangelt des biblischen Fundamentes.» Nachdem er verschiedene Stellen, auf die man sich zu stützen pflegt (Ez 18,4;

<sup>97</sup> R. BREMME, Das Heil der kleinen Kinder, in: SCHELLONG, 172–188 (spez. 187).

<sup>98</sup> A. a. O. 409. Vgl. DANIELSMEYER (in: Ad hoc, 2, S. 94): Die Segnung von Kindern müsse als eine die Taufe ersetzende und herabsetzende Handlung abgelehnt werden.

<sup>99</sup> A. a. O. 108.

<sup>100</sup> Ebd. 105.

<sup>101</sup> A. a. O. (Anm. 10).

Mt 18,3. 10. 14; 1 Sam 1,11; Lk 2,22), als nicht tragfähig zurückgewiesen hat, widmet er sich eingehender Mk 10,13–16, einem Text, der für ihn – in Anlehnung an O. Cullmann und J. Jeremias – gerade die Kindertaufe legitimiert. Ph. Menoud zitierend, schreibt er: «Wenn die Antipädobaptisten unter Berufung auf Mk 10,14 einwenden, Jesus habe die Kinder gesegnet, nicht aber getauft, und mit Hilfe dieses Textes ihre Kindersegnung oder -darbringung zu rechtfertigen vermeinen, so setzen sie sich einem theologischen Widersinn aus, und sie vergessen, daß das Zeichen sich dort erübrigkt, wo die durch das Zeichen angezeigte Person gegenwärtig ist»<sup>102</sup>. – 2. Die Darbringung ermangelt des historischen Fundaments. Es stimmt gewiß, wenn Barilier behauptet, der Ritus stelle eine Neuerung dar; denn weder die alte Kirche noch die Kirchen der Reformation hätten um ihn gewußt, und die meisten nichtprotestantischen Gemeinschaften kannten ihn bis zur Stunde nicht. (Freilich muß dazu bemerkt werden, daß die Kirche auch neuen gottesdienstlichen Handlungen Einlaß gewähren kann. Wäre sie sonst nicht zur liturgischen Stagnation verurteilt?) Wo die Präsentation existiere, habe man sie unbesonnen, ohne genügende voraufgehende theologische Reflexion eingeführt. Unser Autor erachtet sie als ein Hindernis auf dem Weg zur Einheit der Christen. – 3. Es fällt schwer, den Sinn der Handlung zu bestimmen. Benediktion-Präsentation: es gelte, zwischen dem einen oder andern zu wählen. Was aber besagt Darbringen, was Segnen? Gerade die beiden zentralen Aspekte blieben verschwommen, das übrige sei «religiöser Kleinkram». Aufs ganze gesehen, hinterlässe die Zeremonie den Eindruck: Pädobaptismus ohne Wasser ... – 4. Es fällt schwer, eine passende Liturgie zu finden. Diese Tatsache ergibt sich aus den drei soeben erwähnten Schwierigkeiten. Entscheidet man sich für eine der zahlreichen Grundkonzeptionen, ergibt sich ein entsprechendes Formular, so daß schließlich jede Kirche sozusagen ihre eigene Ordnung besitze<sup>103</sup>. Vielleicht wäre hier entgegenzuhalten, daß für das Entstehen

<sup>102</sup> Ph. MENOUD, Brèves remarques sur le Baptême des enfants, in: Correspondance Fraternelle des Pasteurs de l'Eglise Nationale Vaudoise, nov.–déc. 1947, p. 13. – Vgl. Lutherischer Konvent, Rheinland (in: Ad hoc, 2, S. 37).

<sup>103</sup> Barilier zitiert hier Th. PREISS, Le Baptême des Enfants, in: Verbum Caro, 1947, Nr. 3, p. 122: «Au sujet de la présentation, sur laquelle on aimerait avoir des précisions (définition et liturgie), je ne vois pas comment elle ne peut pas être une chose hybride sur le plan théologique comme sur le plan pratique. Le terme déjà sonne assez pélagien, comme si Dieu ne connaissait et n'aimait l'enfant avant et mieux que nous. Ou bien cette cérémonie prolonge le rite juif, comme si Jésus-Christ n'était pas venu, ou bien elle est centrée sur la proclamation

einer echten Liturgie das Experimentieren eine unabdingbare Voraussetzung bildet. Man kann nicht einfach vom grünen Tisch aus Modelle entwerfen. Sicher wird sich im Verlauf der Jahre ein Einheitstyp herausschälen. – 5. Die Präsentation ist antisakramental. Wird sie wirklich als Taufersatz gehandhabt, liegt der Antisakramentalismus offen zu Tage; eine solche Tendenz aber müsse als unchristlich bekämpft werden. Um diesem realen Mißverständnis zu wehren, schlug man vor, den Eltern eine formelle Erklärung abzuverlangen, daß sie sich der Taufe nicht widersetzen, sollte ihr Kind sie einmal begehrten. Selbst wenn die Darbringung im Hinblick auf die künftige Sakramentenspendung geschieht, sei die Gefahr nicht ganz gebannt. Das Versprechen der Eltern, ihr Kind christlich zu erziehen, habe wohl nur einen Sinn bei wahrhaft gläubigen Eltern – die dann aber ihr Kleines ebenso gut taufen lassen könnten. – 6. Die Benediktion leistet der Verwechslung mit der Taufe Vorschub. Falls man den Gesichtspunkt des Segnens in den Vordergrund rückt, erhalte man eine Zeremonie, die der Taufe aufs Haar gleiche – nur fehle die Waschung. – 7. Die Einführung dieses Ritus verursacht Unordnung in der Kirche. Das Nebeneinander von Kindertaufe und -darbringung begünstige die Meinung, als ob es zwei Weisen gäbe, in die Kirche einzutreten: eine direkte (via Taufe) und eine indirekte (durch den Vorhof der Benediktion). Wie sieht es nun in der Praxis aus? Vor allem sind es fromme Eltern, die, aus Zweifeln über die biblische Rechtfertigung des Pädobaptismus, nach der Darbringung verlangen, also Gläubige, die alle Bedingungen für die Kindertaufe erfüllen. Die Masse der Lauen hingegen hält am Sakrament fest, weil ihnen die Segnung als minderwertig erscheint. Gerade ihnen gegenüber müßte die Kirche aber die Taufe verweigern und eventuell eine Ersatzzeremonie vorschlagen.

Die Anklagerede Bariliers gegen die Neuerer klingt allerdings in einem versöhnlicheren Tone aus. Das Gewissen jener Familien respektierend, welche die Säuglingstaufe verneinen, hält er es für angebracht, daß die Kirche sich ihrer voll Liebe und Verständnis annehme. Die Leere zwischen Geburt und Mündigentaufe lasse sich u.U. durch eine gottesdienstliche Handlung überbrücken; dieser Akt dürfte freilich nicht aus einer Darbringung oder Segnung bestehen, sondern hätte das Moment der Fürbitte, verbunden mit Danksagung, zu berücksichtigen. «Die Form und der Inhalt dieses Gebetes müßten gut durchdacht und in

que l'enfant est promu par la Croix à la vie en Christ ... et alors c'est un baptême sans baptême.»

einem liturgischen Formular festgelegt sein, denn nur allzu schnell würde man sonst wieder, und dies trotz Abwesenheit des Kindes, in einen jener Irrtümer abgleiten, die wir aufgezeigt haben. Doch lohnt es sich wohl, der Frage nachzugehen»<sup>104</sup>.

Man wird die Kritiken zur Darbringung nicht auf die leichte Schulter nehmen. Zwar wiegen nicht alle Bedenken gleich schwer; einzelne jedoch mahnen zur Vorsicht (Tendenz des Antisakramentalismus, Verwischung der Grenzen zwischen Darbringung und Taufe); in jedem Fall sind die Befürworter zum weiteren Suchen aufgefordert (speziell bezüglich der eindeutigen Sinnbestimmung des Aktes).

#### DER TAUFAUFSCHUB IM KATHOLISCHEN RAUM

Nachdem wir uns bisher auf die innerprotestantische Kinderdarbringungsdebatte beschränkt haben, wenden wir uns jetzt noch der katholischen Praxis zu und überlegen, ob und inwieweit diese Diskussion auch uns betreffen kann.

In fast allen nichtkatholischen Kirchen wächst die Zahl jener, die für eine Freistellung der Unmündigentaufe eintreten. Sie halten zwar im allgemeinen an der Berechtigung des Pädobaptismus fest, glauben aber, daß er nicht für die christlichen Eltern insgesamt urgert werden dürfe<sup>105</sup>. Soweit wir sehen, handelt es sich also weder um die radikale Verweigerung der Säuglingstaufe – wir nehmen hier die Baptisten und K. Barth mit seiner Sonderstellung aus<sup>106</sup> –, noch viel weniger um die Ablehnung des Sakramentes schlechthin, vielmehr um die Öffnung der Kirche für die Möglichkeit des Taufaufschubes. Daß der Taufaufschub auch auf katholischer Seite vorhanden, ja sogar vorgeschrieben ist, falls die Kinder nach menschlicher Voraussicht nicht zum Glauben an Christus geführt werden, geben selbst protestantische Autoren zu<sup>107</sup>. In Tat und Wahrheit wende man ihn indessen nur wenig an ... Warum? Er sei dogmatisch von vornherein als defektive Heilssorge negativ qualifiziert und habe eine diskriminierende Wirkung. «In dieser Situation kann die Praxis und Erfahrung anderer Kirchen dazu helfen, den auch nach traditionell katholischem Verständnis gebotenen Taufaufschub neu zu sehen und zu praktizieren.»

<sup>104</sup> A. a. O. 33.

<sup>105</sup> Cf. KASPER, 48–50.

<sup>106</sup> Zu den Baptisten cf. Anm. 24; zu Barth mehrere Beiträge in SCHELLONG.

<sup>107</sup> Siehe KASPER, 53 f.

Taufaufschub kennen wir schon aus der Geschichte; offenbar war er im 4. Jh. (z. B. in Kappadokien) auch in christlichen Familien Brauch<sup>108</sup>. Die Historiker neigen jedoch zur Annahme, daß er eher einer Bequemlichkeit entsprang als dem Grundsatz, die Taufe erst im erkenntnisfähigen Alter zu empfangen. Das kirchliche Gesetzbuch stellt (in C. 1113; vgl. C. 750) allgemein die schwere Pflicht der Eltern (*gravissima obligatione tenentur*) fest, für die religiös-sittliche Erziehung ihrer Kinder besorgt zu sein. Die Konsequenzen aus einer solchen Bestimmung wagte die Pastoral freilich erst allerjüngstens zu ziehen, als das Unbehagen an der überlieferten Praxis sich nicht mehr wegdisputieren ließ. In den sechziger Jahren begann die französische Kirche, bestärkt durch die Erfahrungen mit dem erneuerten Erwachsenenkatechumenat und die von der missionarischen Bewegung ausgegangenen Impulse, den ganzen Fragenkomplex zu überprüfen<sup>109</sup>. In verschiedenen Pfarreien machten sich Equipois ans Experimentieren, worauf die Bischöfe Ende 1965 das Dokument «*La pastorale du baptême des petits enfants*» veröffentlichten konnten. Die einschneidende Maßnahme liegt wohl in der Urgierung eines Zeitraumes zwischen Taufbitte und Taufspendung, um den Eltern die Gelegenheit zur Überlegung, zum Gespräch und Kontakt mit der Kirche zu geben, damit sie ihre Verantwortung erkennen und zugleich Anweisungen erhalten, wie ihre Kinder christlich erziehen. «Diese Besinnung zwischen der Anmeldung des Kindes und der Tauffeier», heißt es im Erlaß, «wird unter Umständen eine gewisse Zeit beanspruchen; allerdings soll dieser Aufschub – es sei denn in Ausnahmefällen – nicht länger als einige Wochen dauern. Jeder Priester, den man um die Taufe eines Kindes bittet, muß sich vergewissern, ob die Eltern die im vorliegenden Dokument geforderten Voraussetzungen erfüllt haben»<sup>110</sup>. Man täuscht sich gewiß nicht in der Annahme, daß die Weisungen des französischen Episkopats im neuen Kindertaufordo ihren Niederschlag gefunden haben. Wir lesen dort in Nr. 25: «In manchen Gegenden er-

<sup>108</sup> W. BREUNING, Die Kindertaufe im Licht der Dogmengeschichte, in: KASPER, 72–95 (spez. 78 f.). Als geeigneten Zeitpunkt für die Taufe sieht Gregor von Nazianz das Alter von etwa drei Jahren an (wegen dem Tauferlebnis). Vgl. KASPER, 157 f.

<sup>109</sup> P. GERBÉ u. a., *Ils demandent le baptême pour leur enfant*. Paris 1966 (deutsch: Zulassung zur Taufe. Wien 1969). Vgl. J. BAUMGARTNER, Neubesinnung über die Kindertaufpraxis in Frankreich, in: *Gottesdienst*, 2 (1968), 157 f.

<sup>110</sup> J. BAUMGARTNER, Pastoral der Kindertaufe. Ein Erlaß der französischen Bischöfe, in: Schweiz. Kirchenzeitung, 134 (1966), 249–253 (mit Übersetzung der praktischen Anweisungen des Dokuments).

füllen die Eltern die Voraussetzungen für eine Tauffeier nicht, oder sie erbitten sogar die Taufe von Kindern, die später keine christliche Erziehung erhalten, ja den Glauben verlieren. Es genügt nicht, daß solche Eltern im Verlauf des Ritus gemahnt und nach ihrem Glauben gefragt werden. Hier können die Bischofskonferenzen zur Unterstützung der Seelsorger Pastoralanweisungen veröffentlichen, in denen das Einhalten eines längeren Zeitraumes vor der Tauffeier vorgeschrieben wird.» Während die Franzosen nur eine Verschiebung von einigen Wochen im Auge hatten, spricht das Rituale von 1969 einfach von einem «longius temporis intervallum». Wer realistisch genug denkt, wird in nicht wenigen Fällen mit mehr als ein paar Wochen zu rechnen haben. Denn ein Gespräch, das auf die Wahrheit des Sakramentes abzielt, braucht Weile.

Gemäß den Richtlinien des neuen Taufordo gaben die deutschen Bischöfe eine Pastoralanweisung über die Einführung eines Taufgesprächs mit den Eltern vor der Sakramentenspendung heraus<sup>111</sup>. Ein solches Treffen – es soll den Charakter eines Angebotes wahren – kann im Rahmen eines Hausbesuches, besser noch im Kreise mehrerer Ehepaare stattfinden. Zuweilen (wenn die Eltern nicht praktizieren oder sogar als Ungläubige anzusehen sind) muß das Gespräch zur Bedingung für die Gewährung der Taufe gemacht werden. Lehnt eine Familie dies ab oder verläuft es ergebnislos, so darf das Sakrament vorerst nicht gespendet werden; eine spätere Möglichkeit der Taufe steht indessen immer noch offen, weshalb man nicht von Taufverweigerung reden kann.

In einem zweiten französischen Dokument (März 1969) ziehen die Bischöfe der Pariser Region eine erste Bilanz der gesammelten Erfahrungen<sup>112</sup>. Die Praxis einer Zurüstung der Eltern habe sich teilweise schon gut eingespielt. Da die meisten Leute um die Neuerung wissen, melden sie das Kind frühzeitig an; auf der andern Seite erreichte man eine weitgehende Sensibilisierung des Kirchenvolkes mit den verschiedensten Mitteln. Vielerorts vollzieht sich der erste Kontakt mit der Kirche nicht mehr als bloßer administrativer Akt. Die Elternzusammenkünfte bewährten sich im großen und ganzen, doch rückte man immer mehr von einer rituellen Instruktion ab und gelangte zu eigentlicher Evangelisierung. «Réunions de mûrissement de la décision» nennen die Franzosen diese Treffen heute, handle es sich ja um Hinführung zum

<sup>111</sup> Cf. Taufgespräch, in: *Gottesdienst*, 4 (1970), 139 f.

<sup>112</sup> *A propos du baptême: Un document des évêques de la Région Parisienne*, in: *Paroisse et Liturgie*, 1969, 274–280.

Glauben (Evangelisation) oder um Vertiefung des Glaubens (Katechese). Zuweilen entschließen sich Paare zum Besuch des Erwachsenenkatechumenats. – Wir sehen, die Pastoral des Aufschubes, genauer die Pastoral des Weges der Eltern im Glauben der Kirche (*cheminement de type catéchuménal*) nimmt immer deutlichere Formen an.

#### DIE TAUFSPENDUNG IN ETAPPEN

Die eben aufgezeigte Entwicklung deutet klar darauf hin, daß sich im katholischen Raum eine differenziertere Praxis anbahnt. Grundsätzlich ziehen die katholischen Theologen die Berechtigung der Kindertaufe nicht in Zweifel, hingegen verlassen sie mehr und mehr die einseitig geprägte Lehre, wonach die Taufe vorab ein Heilmittel gegen die Erbsünde darstellt<sup>113</sup>. Auf der andern Seite rufen sie uns, wohl vermehrt als früher, ins Bewußtsein, daß die Säuglingstaufe nicht als die fast einzige Form und schon gar nicht als die Idealform – eher als Grenzfall – des Sakramentes gelten kann<sup>114</sup>. Einzelne, etwa P. Schoonenberg<sup>115</sup>, raten der Kirche sogar an, angesichts der modernen gesellschaftlichen Verhältnisse, sich für eine Verschiebung von der Kindertaufe in Richtung Erwachsenentaufe zu engagieren. Andere wiederum empfehlen die Taufe schulpflichtiger Kinder mit voraufgehendem Kinderkatechumenat<sup>116</sup>. Wie immer auch die Zukunft aussehen mag, das neue Rituale selbst ermutigt zu einer weniger starren Praxis als bis anhin.

Gleich ob nun Taufaufschub für kürzere Zeit, ob für einige Jahre oder bis ins Erwachsenenalter, in jedem Fall sollte für christliche Eltern in die Nähe der Geburt eine kirchliche Handlung zu stehen kommen. Natürlich dürfte dieser liturgische Akt nicht gleichsam in sich ruhen, sondern hätte offen zu bleiben, vorwärts zu weisen auf das später zu empfangende Sakrament, hätte ein erster Schritt zu sein auf die Taufe hin, wobei es selbstverständlich ist, daß diese Linie zuweilen auch unterbrochen werden könnte – Taufaufschub würde dann zur Taufablehnung. Angenommen nun, der Gottesdienst mit dem Neugeborenen findet statt,

<sup>113</sup> W. BREUNING, a. a. O. (in KASPER, 94 f.).

<sup>114</sup> W. KASPER, Glaube und Taufe, in: KASPER, 129–159 (spez. 157 f.).

<sup>115</sup> Theologische Fragen zur Kindertaufe, in: KASPER, 108–128 (spez. 126 f.); für den Taufaufschub werben auch W. KASPER (ebd. 157 f.) und A. EXELER – D. ZIMMERMANN (ebd. 182 f.).

<sup>116</sup> KASPER 185; cf. auch Ch. PALIARD, Un rituel pour les enfants en âge du catéchisme, in: MD Nr. 104 (1970), 65–72.

so läßt sich von einem gestaffelten, etappenweisen, gestuften Empfang der Taufe sprechen; mitnichten müßten wir dann in einer derartigen ersten gottesdienstlichen Handlung einen Taufersatz oder eine Taufverdrängung vermuten. Wenn einem J. Fangmeier<sup>117</sup> die Ähnlichkeit seines Darbringungsformulars mit demjenigen der Taufe auffällt – «sie ergibt sich zwangslös» –, röhrt dies daher, daß die Segenshandlung letztlich ein taufvorbereitender Akt ist. A. Pittet drückt diesen Sachverhalt prägnant aus: «In der Erwartung des Sakramentes leben, ohne es (vorherhand) zu feiern»; er erinnert gleichzeitig an die taufvorbereitenden liturgischen Akte des Katechumenats in der frühen Kirche<sup>118</sup>. Nach A. Stenzel wird bei Eintreten eines Aufschubes die Frage der Segnung der Kinder und ihrer Anempfehlung in die Fürbitte der Gemeinde liturgisch direkt relevant; als erste gottesdienstliche Feier kurz nach der Geburt käme seines Erachtens das Empfangs- und Aufnahmeritual (= Abschnitt eins) des neuen römischen Kindertaufordo in Betracht<sup>119</sup>. «Wenn das Taufgesuch ernst genommen, die Taufe jedoch auf später verschoben wird, erweist es sich da nicht als notwendig und normal, diese Bitte und diese Eintragung als Zeichen des doppelten Engagements, Gottes und der Eltern, in der Vermittlung der Kirche liturgisch zu begehen?» fragt A. Turck in diesem Zusammenhang. Einer derartigen Feier gebühre ein fester Platz in der Kindertaufpastoral<sup>120</sup>.

Wie läßt sich indessen eine Gestrecktheit des Taufritus über längere Zeit erklären? Wir müssen uns davor hüten, die Wirkung des sakramentalen Ritus allein auf den Moment seiner Setzung zu fixieren. Das käme einer zu punktuellen Auffassung des Vorganges gleich. Denken wir z. B. an den frühchristlichen Bußvollzug, der sich in drei Etappen abwickelte: Eintritt in die Buße (liturgisch dargestellt durch eine Handauflegung des Bischofs), Erfüllung der Buße während Jahren (begleitet durch spezielle Riten für die Pönitenten), die Rekonziliation (durch Handauflegung und Gebet des Bischofs und der Gemeinde)<sup>121</sup>. Die

<sup>117</sup> A. a. O. (Anm. 28), 115.

<sup>118</sup> A. a. O. 111.

<sup>119</sup> A. STENZEL, Die Kindertaufe im Licht der Liturgiegeschichte, in: KASPER, 96–107 (spez. 104; 107).

<sup>120</sup> A. a. O. (Anm. 112), 280. Für eine gestaffelte Spendung der Taufe für Randchristen spricht sich auch A. HAMMAN aus. Cf. Faut-il baptiser les nouveaux? in: Le Monde, 17 nov. 1970, p. 24; ferner: Des chrétiens découvrent le nouveau rituel du baptême des petits enfants. Paris 1969, 96–99.

<sup>121</sup> C. VOGEL, Le pécheur et la pénitence dans l'Eglise ancienne. Paris 1966, 34–41.

Gnade des Sakramentes wirkte bereits im vorauf, während des ganzen Umkehrprozesses, sie fand ihre dichteste Vollzugsform im Versöhnungsgestus, und im neuen Leben des Bekehrten wirkte sie nach. Ähnliches spielt sich im Taufgeschehen ab; der sakramentale Ritus entfaltet und erstreckt sich in der Zeit – das römische Dekret zum restaurierten Erwachsenentaufordo spricht von «opportuna temporis spatia»<sup>122</sup>. Die verschiedenen liturgischen Akte, in die sich das eine Taufgeschehen aufteilt, begleiten die Conversio des Katechumenen und entsprechen seinem Fortschreiten auf diesem langen Weg. Der Ritus als privilegierter Ort der Begegnung des Menschen mit Gott in Christus wirkt vor seinem Vollzug, er wirkt im Moment des Vollzuges, er wirkt schließlich nach seinem Vollzug. Daß er im Augenblick des Gesetzwerdens und auch nachher noch effektiv ist, braucht wohl keiner längeren Erläuterung. Aber das Imvorauf? Ehe der Täufling an der Liturgie partizipiert, ist er bereits an- und aufgerufen durch das Wort; verborgen zieht es ihn an; es beginnt, ihn innerlich umzugestalten. Auf der andern Seite bedeutet dieser Ruf An-Spruch, Forderung, weil er den Gerufenen neu situiert, in die Gemeinschaft der Glaubensschüler einführt. Kurz, vom Anfang bis zum Schluß der Bekehrung – und diese gipfelt auf im Wasserbad – wirkt das selbe göttliche Wort und verleiht dem Ritus seine eigentümliche Ausdehnung über die Zeit<sup>123</sup>.

Wenn dies auch vor allem für erwachsene Kandidaten zutrifft, so ereignet sich anlässlich der ersten kirchlichen Geste doch auch am Kinde anfangshaft etwas von dem, was später, bei der Taufe, in der Vollgestalt auf es zukommen wird. Durch diesen ersten Schritt befindet es sich auf dem Weg zur Kirche. «L'enfant est déjà dans la mouvance de l'Eglise», schreiben die Bischöfe der Pariser Region<sup>124</sup>. Zwar kann man diese Handlung nicht mit dem Ritus des bewußten und freien Eintrittes ins Katechumenat gleichsetzen – das Kind wird also durch die DarbringungsSegnung nicht Katechumene im Vollsinne<sup>125</sup> –, aber dennoch drückt sie eine erste Verbundenheit mit der Kirche, eine inchoative Zuordnung zur Gemeinde der Glaubenden aus, in Analogie zur Liturgie der Aufnahme ins Katechumenat. «Die Katechumenen», heißt es in Art. 14

<sup>122</sup> AAS v. 30. 5. 1962, 310–315.

<sup>123</sup> Zur Funktion des Ritus cf. A. LAURENTIN – M. DUJARIER, Catéchuménat. Données de l'histoire et perspectives nouvelles. Paris 1969, 190–194.

<sup>124</sup> A. a. O. (Anm. 112), 276.

<sup>125</sup> W. KASPER macht die problematische Anregung, «das Kind schon bald nach der Geburt ins Katechumenat aufzunehmen» (KASPER 158).

der Kirchenkonstitution, «die, getrieben vom Heiligen Geist, mit ausdrücklicher Willensäußerung um Aufnahme in die Kirche bitten, werden durch eben dieses Begehen mit ihr verbunden. Die Mutter Kirche umfaßt sie schon in liebender Sorge als die Ihrigen.» Und Art. 14 des Dekretes «Ad gentes»: «Sie sind schon mit der Kirche verbunden, sie gehören schon zum Hause Christi»<sup>126</sup>. Ähnlicherweise sind die präsentierten Kleinen von der Liebe der Kirche umfangen, gibt es doch Stufen in der Zugehörigkeit zu ihr<sup>127</sup>. Ihre ursakramentale Wirklichkeit kommt nicht allein im punktuellen Taufakt zum Tragen, sondern bereits in diesem eröffnenden liturgischen Handeln, wodurch das Kind der Mitgliedschaft am Volke Gottes teilhaftig wird, wiewohl erst auf einer anfangshafte Stufe. Das erhellt eindeutig aus der Erklärung des Zelebranten in Teil I des neuen Taufordos: «Mit großer Freude nimmt dich die christliche Gemeinde auf» (Nr. 79). Wenn demnach Eltern ihr Kind der Kirche vorstellen, so kann diese es nicht anders denn als ein Wesen betrachten, für das Christus sein Blut vergossen. In dieser Geste der Aufnahme eines künftigen Täuflings durch die Gemeinde konkretisiert sich die Möglichkeit der Heiloffenbarung. Schon hier und jetzt erreicht das im Pascha des Herrn gewirkte Heil (via Kirche, das Sakrament des Heiles für die Welt) ein Menschenkind. Daher feiert sie ein solches Ereignis in Freude, indem sie ein Zeichen setzt, eine Geste vollzieht, die Signatio, um so das, was geschieht, zu verdeutlichen<sup>128</sup>.

#### EIN RITUS DER ERSTEN BEGEGNUNG

Es dürfte einsichtig geworden sein, daß eine gottesdienstliche Handlung bei Taufaufschub ihren Sinn hat: als Ausdruck einer ersten Hinfördnung zur Kirche, in Offenheit auf das spätere Sakrament, als Anfangs-etappe eines längeren Initiationsweges. Von hier aus gesehen kann die grundsätzliche Berechtigung einer Kinderdarbringung bzw. -segnung

<sup>126</sup> Man denke etwa an Augustins Bericht, er sei als Neugeborenes signiert und mit Salz gereinigt worden (*signabar iam signo crucis, et condiebar eius sale*); Conf. I,11. Vgl. auch «Lumen Gentium» Nr. 49: «In verschiedem Grad und auf verschiedene Weise» hätten wir Gemeinschaft in der Gottes- und Nächstenliebe.

<sup>127</sup> Cf. J. NEUMANN, Kirchenrechtliche Überlegungen zur Kindertaufe, in: KASPER, 207–224 (spez. 217 ff.).

<sup>128</sup> Eine Reflexion über die theologische Bedeutung eines «Rite d'accueil» stellt B. REY an, in: Que penser d'un rite d'inscription des enfants en vue du baptême? MD 104 (1970), 46–64.

wohl kaum angefochten werden. Freilich wäre es vorzuziehen, eine andere Bezeichnung dafür zu wählen, weil bei Präsentation-Benediktion unterschiedlich der Gedanke an einen Taufersatz mitschwingen mag. Zu einem geeigneteren, auf diese erste Etappe passenden Terminus verhilft uns vielleicht der neue *Ordo baptismi parvorum*, dessen erster Hauptteil überschrieben ist mit: «*Ritus recipiendi parvulos*» (zu deutsch: Empfang der Kinder; französisch: *Rite d'accueil des petits enfants*), was sich auch wiedergeben läßt mit: «*Ritus der ersten Begegnung*», nämlich des Kindes mit der Kirche. Unmißverständlich wäre damit angezeigt, daß ein solcher Akt auf die eigentlich sakramentale Begegnung, die Taufe, hindeutet. Man könnte auch von einem «*Einschreiberitus*» sprechen, doch ist der anderen, gefüllteren Bezeichnung der Vorzug zu geben.<sup>129</sup>

Einem Ritus der ersten Begegnung für die Kinder getaufter Eltern scheine die augenblickliche römische Praxis ablehnend gegenüberzustehen, behaupten A. Exeler und D. Zimmermann.<sup>130</sup> Das dürfte schwerlich zutreffen. Wenn die etappenweise Spendung der Erwachsenentaufe 1962 wieder zu Ehren gekommen ist, wenn man ernst macht mit der geforderten Disziplin eines Taufaufschubes in bestimmten Fällen, so steht dem Vorhaben einer Kleinkindertaufe in Schritten nichts entgegen. Anstatt einen *Ordo continuus* haben wir dann einen *Ordo discontinuus*, d. h. das Empfangsritual wird gesondert vollzogen. Übrigens wurden solche Versuche bereits durchgeführt, etwa in der Diözese Marseille.<sup>131</sup> Bei diesem Taufanlauf (*cheminement vers le baptême*) bildet die Eintragung des Kindes als Taufkandidat die erste Etappe in der Spendung des Sakraments, nachdem vorher Kontakte und Gespräche mit andern Ehepaaren stattgefunden haben. Einen eigenen «*Rite d'accueil des enfants*» schuf die Pfarrei Bombouaka in Nordtogo und zwar für Kinder heidnischer Eltern, die ihren Sprößling taufen lassen möchten. «Dieser Ritus war mehr als eine bloße Segnung; er machte deutlich, daß das Kind, sehr konkret mit der Kirche verbunden, auf eine später zu empfangende Taufe hinorientiert ist».<sup>132</sup>

<sup>129</sup> Cf. Anm. 128.

<sup>130</sup> In: KASPER, 184.

<sup>131</sup> Projet du baptême des petits enfants «par étapes», in: Paroisse et Liturgie, 1970, 379 f.

<sup>132</sup> P. REINHARD, Note sur la nécessité pastorale d'un rite d'accueil des enfants au Nord-Togo, in: MD Nr. 98 (1969), 59–62. Zwar hatte die römische Glaubenskongregation einen Stop des Experimentes veranlaßt, doch arbeiten die Missionare jetzt den ersten Teil des neuen Kindertaufordo zu einem Empfangs-Ritus aus. Siehe Roms affirmative Antwort, in: MD 104 (1970), 41–45.

Welche Elemente hätte ein solcher Ritus der ersten Begegnung zu enthalten? Einzelne Punkte peilen die Bischöfe der Pariser Region an: die Verantwortlichkeit der Kirche gegenüber dem Kind (und hier ist natürlich der Priester als Hirte speziell miteingeschlossen), die Mitverantwortung der Eltern für den Glauben und die christliche Erziehung der ihnen Anvertrauten, die Mithilfe der Gemeinde bei der Beschußfassung der Eltern bezüglich der Taufe, das Angebot des Glaubens in Jesus Christus, also Verkündigung<sup>133</sup>. Neben diesen Punkten müßten aber noch weitere zur Sprache gebracht werden; die Receptio parvuli (im ersten Teil des Kindertaufordo) erwähnt die Danksagung, ferner den Ausdruck der Freude, «mit der die Eltern ihr Kind als Geschenk dessen angenommen haben, der Quell des Lebens ist und diesem Kinde sein Leben weiterschenken will»<sup>134</sup>; hinzu kämen Gesang, Gebet, ein Gestus (die Signatio durch den Priester und die Eltern oder die Handauflegung), eventuell die Namenserfragung (als eher sekundäres Element). In die richtige Reihenfolge gebracht, ergäben diese Bestandteile eine Ordnung, die von protestantischen Riten der Darbringung oder Segnung nicht mehr weit entfernt wäre: Begrüßung, Verkündigung, Vermahnung und Verpflichtung, Gebet, Gestus, u.U. Gesang.

Gewiß spielen die dogmatischen Fragen um die Kindertaufe (vorab bei den Evangelischen) eine Rolle; auch wenn diese Praxis noch nach einer Theologie sucht, liegt die eigentliche Problematik indes auf pastoraler Ebene. Mit der prinzipiellen Aufgabe der Kindertaufe packt man das Übel nicht an der Wurzel. Es gilt, die wahren Ursachen zu beheben, und das bedeutet, die primären Sozialisierungsträger zu ihrer unersetzblichen Aufgabe in der religiös-christlichen Erziehung erneut zu befähigen<sup>135</sup>. Hier vermögen die selektive Kindertaufe, die Praxis des Taufaufschubes und einer ersten gottesdienstlichen Handlung, wenn sie durch Taufseminare und -gespräche, durch eine konsequente Familien- und Erwachsenenseelsorge ergänzt werden, die Situation zu lindern. Letztlich erscheint ja das Kindertaufproblem als ein Problem der Unmündigkeit der getauften Erwachsenen. Es wäre zu wünschen, daß einerseits die Katholiken den Fragen rund um Kinderdarbringung und -segnung,

<sup>133</sup> A. a. O. (Anm. 112), 276 f.

<sup>134</sup> Ordnung der Kindertaufe nach dem neuen Rituale Romanum. Deutsche Studienausgabe. Freiburg i. Br. 1970, 51 (Nr. 75).

<sup>135</sup> Siehe die bemerkenswerten Ausführungen zur Kindertaufpraxis von P. M. ZULEHNER, Religionssoziologie und Kindertaufe, in: KASPER, 188–206.

die bislang nur wenig Interesse fanden<sup>136</sup>, vermehrte Aufmerksamkeit schenkten, daß anderseits in den schier unüberwindlichen Schwierigkeiten bezüglich der Erneuerung der Taufpraxis die christlichen Konfessionen zusammenarbeiten würden. Denn diese Diskussionen betreffen die Christen insgesamt. Da die Taufe das einigende Band der Kirchen darstellt, haben die Entscheidungen jeder einzelnen Gemeinschaft ökumenische Konsequenzen. Wenn irgendwo, dann muß sich die Solidarität der Kirchen hier bewähren; Alleingang wäre unverantwortlich.

#### ANHANG

##### *Botschaft bei einer Verbindung von Taufe und Darbringung*

(Kirchgemeinde Biel-Mett, mit Billigung des Kirchgemeinderates; 10.3.1968)

Heute sollen zwei Kinder getauft werden, ein weiteres Kind dagegen unterstellen wir dem Segen Gottes, ohne es dabei zu taufen. Es mag erstaunlich scheinen, daß diese Kinder von ihren Angehörigen mit derart verschiedenen Wünschen zur Kirche gebracht worden sind. Noch erstaunlicher ist, daß die Verheißenungen Gottes ohne Unterschied allen drei Kindern in gleicher Weise gelten, ob sie nun heute getauft werden oder nicht. Als Kinder zu Jesus gebracht wurden, damit er sie anrühren möchte, wies er die abwehrenden Jünger scharf zurecht: «Laßt die Kinder zu mir kommen und legt ihnen nichts in den Weg! Denen, die so dran sind, gehört das Reich Gottes!» Und er nahm sie in die Arme und segnete sie, indem er ihnen die Hände auflegte (Mark. 10,13–16). Nicht daß er sie taufte. Aber geradezu demonstrativ stellte er fest, daß jedes Kind, das von seinen Angehörigen fürbittend vor ihn gebracht wird, ganz gewiß in seine Liebe eingeschlossen ist und zeitlebens von dieser Liebe zehren darf. Es braucht, wenn es einmal groß ist, nur die ihm angebotene Gnade zu erfassen. Es braucht nur die Zusage, daß es durch Christus mit Gott versöhnt sei, für sich persönlich zu beanspruchen. Es darf dann frei und froh darauf antworten, indem es aller Finsternis absagt und sich zu Jesus als seinem Herrn und Erlöser bekennt. So kann einmal die ihm von Anfang an bereitete Wiedergeburt geschehen. Es kann das alles freilich auch ablehnen und für sich zunichtemachen. Aber eben dieser Gefahr wegen dürfen Eltern und Paten ihrem Herrn täglich in den Ohren liegen mit ihrer Fürbitte für das Kind, und keine Fürbitte ist leer. Wäre auch nur ein einziger Mensch in der Familie, der genug Glauben hätte, um in der Fürbitte engagiert zu sein, so dürfte dieser einzelne Christ wissen, daß das Kind wirklich unter den heiligen Einfluß des Vaters im

<sup>136</sup> Katholischerseits hat sich, soweit ich sehe, bisher niemand ausführlicher mit der Darbringung befaßt. U. HEDINGER (a. a. O., Anm. 16) trägt den ökumenischen Auswirkungen der ganzen Diskussion zu wenig Rechnung; kaum ein Autor erwähnt die auch andere Kirchen berührenden Folgen.

Himmel gestellt bleibt, selbst wenn es nichts zu tun haben will (1. Kor 7,14). Weil die Väter ihn darum baten, heilte Jesus einen mondsüchtigen Knaben und rief ein zwölfjähriges Mädchen ins Leben zurück, und weil eine an sich heidnische Mutter sich einfach nicht abweisen ließ, löste er die Plage ihrer Tochter (Mark 9,14 ff.; 5,21 ff.; 7,24 ff.). So sind Kinder von Eltern, die sich an Gott wenden, mit hineingenommen in den Bereich des Heils.

Das alles gilt in gleicher Weise, ob ein Kind getauft werde oder nicht. Für Eltern und Paten liegt darin ein starker Trost, aber auch eine heilige Pflicht. Es hätte keinen Sinn, diese Kinder für eine Viertelstunde in die Kirche zu tragen und dann während 8 760 Stunden pro Jahr mehr oder weniger gottlos aufwachsen zu lassen. Wenn es uns ernst ist mit dem, was wir hier tun, werden wir selber nicht davon ablassen dürfen, täglich neu den Weg zu Gott zu suchen und den Weg mit Gott zu gehen. Aus dieser Glaubenshaltung heraus werden wir das Kind zu pflegen, zu lieben und bald einmal auch über den Vater im Himmel zu informieren haben, immer wieder auf die ihm angepaßte Art. Gebe Gott, daß es dabei von der Kraft des heiligen Geistes und nicht bloß von unseren Erziehungsmaßnahmen berührt werde. Gebe Gott, daß es in späterer Zeit nicht abweisend vorübergehe an Jesus als seinem Erlöser und so sich selber ausschließe aus der ihm verheißenen Erlösung.

Was ist aber für ein Unterschied zwischen dem Kind, das wir ohne Taufe dem Segen Gottes unterstellen, und den zwei Kindern, die wir heute schon taufen? Sobald das ungetaufte Kind einmal in freier, bewußter und gewollter Entscheidung ja sagt zu Jesus als seinem Retter und Herrn, soll es sich taufen lassen. Das wird ein frohes Bekenntnis sein. Daß seine Sünden weggewaschen sind und daß es zu einem neuen Leben im heiligen Geist wiedergeboren ist, wird ihm zu einer unauslöschlichen Zusage werden. Weil es mit allen Sinnen selber bei der Sache ist, wird ihm diese Taufe zum wichtigsten Markstein seines Lebens werden.

Anders ist es bei einem Menschen, der schon als Kind getauft worden ist. Wenn *er* einmal ja sagt zu Jesus als seinem Retter und Herrn, braucht er sich nicht mehr taufen zu lassen. Der Markstein, der hier zu setzen wäre, ist von seinen Eltern bereits an einer früheren Stelle seines Lebens aufgerichtet worden. Das ist nun freilich eine sehr gewagte Grenzverschiebung! Ob sie überhaupt statthaft ist, darüber scheiden sich die Geister. Doch der schon als Kind Getaufte, der lange hinterher die Bedeutung dieses Marksteins entdeckt und bejaht, braucht sich nicht den Kopf zu zerbrechen über diese seltsame Vorversetzung. Er darf mit beiden Händen zugreifen und erfassen, was damals bei seiner Taufe gemeint war. Da kann er recht froh werden über seine Taufe, und sie wird ihm zum Segen sein.